

Thomas Wunsch (Hg.)

Religion und Magie in Ostmitteleuropa

Spielräume theologischer Normierungsprozesse
in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

LIT

Die große Hoffnung, die Abstiegsangst und die Magie. Schatzgräber und -beter in den österreichischen Erbländern der Frühen Neuzeit

Martin Scheutz

Der fünfundzwanzigjährige Fleischhackerknecht Hans Georg Glimisch, der sich als Dieb von mindestens 59 Schafen eines gewissen Rufes im Waldviertel erfreute, verfügte abgesehen von kurzfristigen Anstellungen über keinen dauerhaften Beruf. Als Glimisch 1724 tageweise beim Wiener Schildwirthshaus „Zum schwarzen Elefanten“ (Wien I., Rotenturmstr. 25) als Hausknecht arbeitete, wurde er von zwei anderen Handwerksgesellen überredet, „auf einen kreutz weeg“ zu gehen. Ziel dieses Unterfangens war es „geld genueg zu bekommen, daz sie sich leichter erhalten hetten können“. Auch das Mittel zum Zweck schien schnell benannt: „und wan sie ihre seel verschreiben, bringt ihnen der Teuffl sovill gelt, als sie haben wollen“.¹ Die drei Handwerksgesellen machten sich deshalb von Wien auf nach Stockerau, circa 25 Kilometer Luftlinie von Wien entfernt, wo sie „auf einen kreutzweg von 11 bis 12 uhr bey der nacht gestanden“. Einer der Handwerksgesellen hatte bei der Ankunft am Kreuzweg „einen krayß gemacht, sye 3 in dem krayß gestanden, alwo der schmidt knecht drey mall geruffen: Teuffel kom und bring uns gelt, wir wollen unser seel dir davor verschreiben!“ Die bauernschlaunen, um ihr Seelenheil besorgten Handwerksgesellen wollten sich aber dem Teufel nicht so einfach verschreiben, die drei glaubten, „daz der Teuffel schon zu betrüegen seye, dan so baldt er ihnen das gelt gebracht und der Teuffl die einschreibung in daz buech begehrt, können sie, wan das gelt schon verhanden, die 4 puechstaben: I. N. R. I. dem Teuffl in daz buech einschreiben, sodan kann ihnen der

¹ HIPFINGER, Anita: Der Strafprozeß gegen Hans Georg Glimisch. Die Geschichte eines Diebes im 18. Jahrhundert. In: SCHEUTZ, Martin – WINKELBAUER, Thomas (Hg.): Diebe, Mörder, Sodomiten? Waldviertler Gerichtsakten als Quelle zur Sozialgeschichte. Horn-St. Pölten 2005 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 29), S. 107-136, hier S. 132 (Quellenanhang, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Schloßarchiv Jaidhof I/40/b, unfoliiert).

Teufel nichts mehr thuen.“² Trotz des gezogenen Kreises und trotz des besonderen Ortes, nämlich eines Kreuzweges, erschien der Teufel zur Überraschung der drei Handwerksgesellen nicht. Als sie schon auf dem Heimweg waren, kam einem der Beteiligten, einem aus der Pfalz stammenden Fleischhacker, die Erleuchtung: „Ja narren, wie soll der Teufel komen sein, es hat ein jeder seinen better bey sich, und er, Pfalzer, ein agnus dei, welches auf etlich geweichten orten schan angerührt worden!“³ Die mitgeführten Rosenkränze und ein Agnus Dei hätten den Teufel also am Erscheinen gehindert. Die Aussage des Fleischhackergesellen faßt das Verhältnis von Religion und Magie wie in einem Brennspiegel zusammen: Die drei Handwerksgesellen führten wie selbstverständlich religiöse Devotionalien (ein Agnus Dei, das schon an etlichen Wallfahrtsorten von Heiligtümern berührt worden war) mit, die vom Gericht als „Teufelsbannerei“ kategorisierte Tätigkeit am Kreuzweg reiht sich nahtlos in die religiöse Alltagspraxis der Handwerker ein, stand aber – das war den Handwerksgesellen bewußt – im Gegensatz zur kirchlich tolerierten Praxis.

Das Spannungsfeld von Religion und Magie wird auch bei einer anderen gescheiterten, theatralisch vor Gericht geschilderten Teufelsbeschwörung deutlich: Der verarmte und abgehauste Freistädter Ledermeister Peter Ferdinand Käselister machte sich 1725 mit einem Zettel, den er mit seinem Nasenblut beschrieben hatte, auf in einen nahegelegenen Wald: „Ich, Ferdinandt Käselister, verspreche mich mit aigenen blueth dir, Teuffl, auf zwölfff jahr, mein leib und sell nach verflussung solcher zeit, ich dein sein sollte.“⁴ Im Wald rief Käselister, bei „wenig scheinendem mond“ und noch nicht vollkommen eingebrochener Nacht zweimal „„Khomb Deuffl“, auf welch andertes mahl ein salva venia schwein vorbeugeloffen, ob es natierlich oder nicht könne er nicht wissen.“ Kurz darauf zeigte sich ein „geist in einner mittleren manns länge mit einem zuegespitzten bärtl wie ein schatten bey 2 schrüdt weith vor seiner“ und fragte ihn: „Waß wilt?“ Darauf antwortete der Ledermeister: „Gelt will ich haben“. Der Geist darauf: „Ja, ich will dir eines geben“. Darauf antwortete der Ledermeister bereitwillig: „Da will ich mich dir verschreiben“ und übergab dem Geist den bereits ausgefertigten Zettel, doch brachte der Ledermeister

² HIPFINGER, Der Strafprozeß gegen Hans Georg Glimisch, S. 133.

³ HIPFINGER, Der Strafprozeß gegen Hans Georg Glimisch, S. 132.

⁴ SCHEUTZ, Martin: Ein Schatzgräberprozeß in Freistadt 1728/29. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophgebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhundert. Dipl. Wien 1993, S. 43–50 (Editionsteil, Oberösterreichisches Landesarchiv, Stadtarchiv Freistadt Schubert 365). IDEM, „Mit einem woth, er inquisit hette alles nur auß voppen, und damit er daz maull besser hindurch bringen möchte, gethann“. Zur Inszenierung von Magie durch einen Freistädter Teufelsbanner, Christophbeter und Lederer 1728/29. In: Frühneuzeit Info 13/1-2 (2002) S. 41-64.

schon bei der Übergabe der Teufelsverschreibung eine salvatorische Klausel an: „Du wirst mir ja nichts schaden“. Er erkundigte sich angelegentlich auch, „ob er widerumben loß werden khönne“. Der Geist/Teufel gab sich generös: „Nein, ich kann dir am leib und leben nichts schaden, ausser du stirbst ohnedem, dann so kanst du auch widerumb loswerden und zwar zu Zeell [Mariazell] oder am Schärberg [Maria Luschari im Kanaltal] [...], allwo auch ein gnadenbild“. Vor der Aushändigung des Geldes verlangte der Teufel aber nachdrücklich die Einhaltung der „vertraglich“ festgelegten Geschäftsbedingungen, die Abschwörung von Gott, der heiligen Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes und aller Heiligen, was der Ledermeister aber nicht bereit war zu tun. Die Vertragsverhandlungen kamen ins Stocken, sodaß der Ledermeister schließlich zu seinem teuflischen Gegenüber sagte: „Wann mir nicht so wilt gelt geben, so gib mir mein zettl wiederum zuruckh“, was aber der „geist“ seinerseits verweigerte: „„Nein, ich gib dirs nicht, du würst sye zu Zell oder im Schärberg schon bekhomben“, nach welchem sye von einander gangen“.

Hinter diesen beiden Falldarstellungen steht aus der Sicht der Beteiligten der Wunsch nach Geld, vielleicht sogar nach Reichtum, eine mittels Magie erzielte Form des Gelderwerbs, zum andern verdeutlichen diese Beispiele auch Abstiegsängste. Der Verlust von Arbeit und Haus, von Sicherheit generell, ließ die Menschen der Frühen Neuzeit Zuflucht zu alternativen, aus heutiger Sicht phantastischen „Erwerbsformen“ greifen. Das im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmende oder zumindest gerichtlich verstärkt verfolgte Phänomen der Schatzgräberei und -beterei – darunter lassen sich verschiedene magisch-religiöse Handlungen, die zur Hebung/Bannung von Schätzen dienten, subsumieren⁵ – steht im Spannungsfeld von Religionspraxis und Säkularisierung, Gotteslästerung, „Aberglauben“ und – kriminalitätsgeschichtlich betrachtet – von Betrug. Das Auffinden, Ergraben oder „Heben“ von verborgenen Schätzen – das Verstecken von Schätzen in Notzeiten spielte eine wichtige Rolle – läßt sich einerseits im Kontext einer Vorform von Archäologie verstehen, andererseits tauchen Schätze in der Vorstellung breiter Schichten in der Frühen Neuzeit als eine Art lebendiges Wesen auf, die von einem „Geist“/„spiritus“ als Schatzwächter und Totengeist bewacht wurden. Die Schätze mußten mittels magisch-religiöser Praktiken „gebannt“ werden, damit sie wirklich an der „Oberfläche“ erschienen und auch dort blieben; in Anlehnung an die Fotoentwicklung könnte man von einem „Fixieren“ sprechen.

⁵ Ich verwende im folgenden Schatzbeten und -graben weitgehend synonym. Die Begrifflichkeiten in den zeitgenössischen Gerichtsakten schwanken, rein strukturell sind nur geringfügige Abweichungen zwischen Schatzgraben und -beten feststellbar.

Schatz und Schatzgräberei

Die Definition zum Stichwort „Schatz“ im Zedlerschen Universallexikon von 1742 ist doppelgleisig, zum einen wird darunter „ein ansehnlicher Vorrath werther und kostbarer Sachen; ins besondere aber eines grossen Herren Vorrath an Baarschaft, Gold, Silber und andern Kostbarkeiten“ verstanden, zum anderen versteht man zeitgenössisch darunter, einen „Vorrath an Gelde, der an einem heimlichen Orte von einer so langen Zeit her verborgen worden, daß man nicht mehr wissen kan, wessen er ehemals gewesen“. ⁶ Die zweite, römischrechtlich beeinflusste Definition wirft Fragen nach dem Besitzverhältnis des gefundenen Schatzes auf. Gemäß römischer Rechtstradition wurde der gefundene Schatz zwischen dem Finder und dem Bodeneigentümer geteilt (privatrechtliche Lösung), nach einer Konstitution Friedrichs I. erhielt der Kaiser bei einer gezielten Schatzsuche den vollen Umfang des gefundenen Schatzes (regalistische Lösung). Die Durchsetzung des Schatzregals war insgesamt umstritten, das landesherrliche Fundregal stand in Gegensatz zur weiterhin praktizierten Aufteilungsoption. Eine Mischung von privatrechtlichem und regalistischem Ansatz bot etwa die im „Tractatus de iuribus incorporalibus“, der wichtigsten Kodifikation der grundherrschaftlichen Rechte aus dem Jahr 1679, gebotene Lösung: Wurde der Schatz auf eigenem Boden gefunden, gehörte der Fund ganz dem Finder. Bei einem auf fremdem Boden gefundenen Schatz kam es zur Anwendung des Schatzregals, bei einem zufälligen Fund erfolgte eine Drittelung zwischen dem Grundeigentümer, dem Finder und dem Landesfürsten, bei einer gezielten Suchaktion wurde zwischen Finder und Grundeigentümer geteilt. ⁷ Doch räumt der „Tractatus“ immerhin auch noch alternative Formen der Schatzfindung neben dem bloßen „Finden“ ein: „Wann jemand mit Zauberey einen Schatz zu erobern sich unterstunde / es geschehe gleich auff seinem eigenen / oder frembden Grund / so ist das jenige / was er findet / Unserer Landsfürstl. Cammer verfallen / und noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zauberey / dem Land-Gerichts-Herrn absonderlich überlas-

⁶ Eintrag zu „Schatz“ in: ZEDLER, Johann Heinrich: Universallexikon. Bd. 34 (1742) Sp. 980 und Sp. 981, ähnlich auch: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 4 (1990) Sp. 1360 [Th. MAYER-MALY].

⁷ ECKSTEIN, Ernst: Das Schatz- und Fundregal und seine Entwicklung in den deutschen Rechten. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 31 (1910) S. 193-244, hier S. 235. Siehe die Darstellung bei DILLINGER, Johannes: „Das Ewige Leben und fünfzehntausend Gulden“. Schatzgräberei in Württemberg. In: IDEM (Hg.): Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher. Magische Kultur und behördliche Kontrolle im frühneuzeitlichen Württemberg. Trier 2003, S. 221-297, hier S. 222-228; HILL, Georg: Treasure trove in law and practice from the earliest time to the present day. Oxford 1936/ND Aalen 1980.

sen“.⁸ Auch der Codex Theresianus, der ab 1753 entstandene Entwurf eines Zivilgesetzbuchs unter Maria Theresia und die wichtige Vorarbeit für das Bürgerliche Gesetzbuch, widmet sich neben einer ausführlichen Erörterung der Frage der Schatzteilung auch der magischen Komponente. „Daß Niemand, wer der auch seie, sich gelüsten lassen solle, mit ungeziemenden und aberglaubischen Künsten Schätze zu graben, Andere zu derlei sträfflichen Vorhaben zu verleiten, Ort und Gelegenheit oder Vorschub darzu zu geben, oder wie immer sich eines solchen höchstärgerlichen Beginnens theilhaftig zu machen.“⁹ Das 1811 erlassene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch tilgte alle Hinweise auf magische Schatzsuche und statuierte lediglich, daß der Finder des Schatzes und der Eigentümer des Grundstücks sich den Fund je zur Hälfte teilen sollten.¹⁰

Regelrechte, vom Landesfürsten genehmigte Suchaktionen und verordnete Grabungskampagnen lassen sich nach gegenwärtigem Forschungsstand¹¹ in den Österreichischen Ländern nicht nachweisen, allerdings waren die Habsburger neben ihren alchemistischen Interessen sehr am Auffinden von Schätzen interessiert; das immer wieder vorkommende, zufällige Auffinden von Schätzen (Münzhorten) trug mit dazu bei. Im Jahre 1592 fand beispielsweise im Auftrag Kaiser Rudolfs II. eine Expedition auf den auch als Hexentanzplatz

⁸ Codex Austriacus Bd. 1. Wien 1704, S. 600: Tractatus de juribus incorporalibus, „Der Zwölffte Titul. Von verborgenen Schätzen / und verborgenen Gut.“ Siehe auch Lanndtgerichts Ordnung des Ertzhertzogthumbs Osterreich ob der Enns. Wien 1559, fol. 3^v [ÖNB 222.862-C Alt Mag]: *Wo aber auf aines aignen oder andern Gründten ain Schatz mit Zauberey / oder andern verpotten khunst gefunden würdt / soll der Finder khainen gnieß darvon haben / sondern derselb Schatz / so auf aines aigen Gründten gehebt / soll halb dem / des der Grundt ist / Vnd der ander halb thail / wo sich der vber Ain hundert gulden Reinisch nit erstreckht dem Landtgericht / darinnen solcher Schatz gefunden wierdt / Oder so der aines merern werdt ist / allain dem Lanndtßfürsten zuesteen. Was aber auf gemainer oder freyen Gründten / der sich in sonders niemandt Aignen mag / für Schätz mit verpottner oder vnzuelässiger khunst gefunden werden / Sollen dieselben Schätz / wo die nit vber Ain hundert Gulden Reinisch werdt sein / dem Landtgericht / vnd so derselb ain merers betröff / alßdam auch dem Lanndtßfürsten nachuolgen.*

⁹ HARRAS RITTER VON HARRASOWSKY, Philipp (Hg.): Codex Theresianus. Bd. 2. Wien 1884, S. 72: Caput IV: Von Erwerbungsarten des Eigenthums, und insonderheit der Ergreifung, § 5: Von Hebung eines Schatzes, Art. 80.

¹⁰ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811, § 399.

¹¹ Neuere Forschungsüberblicke zu Österreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen gibt es bislang nur wenige: DIENST, Heide: Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes. In: VALENTINITSCH, Helfried (Hg.): Hexen und Zauberer. Ausstellungskatalog Riegersburg. Graz 1987, S. 265-294; SCHEUTZ, Martin: „Mein Gott, man wais ja woll, wann feuer und stro zusambenkomt, so zünd eß leicht“. Hexen- und Magieforschung in Oberösterreich. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 147/1 (2002) S. 181-204.

bekanntem Ötscher, einen der markantesten Berge im niederösterreichischen Voralpengebiet, statt. Mitausgangspunkt dieser von mehreren Adligen begleiteten Erkundung auf den Gipfel des Berges war die landläufige Sage, daß neben Hexen¹² auch „Walen“ oder „Walsche“ immer wieder Gold aus dem Ötscher davon tragen würden. Der Prior der Kartause Gaming erzählte etwa, daß „erst vierzehn tag zuvor ein wellischer zu Scheibs [ein Markort in der Nähe] durchgangen mit einer krächsen, wie es bericht werde, sehr schwer tragen undt da er befragt worden, waß er trag, hab er wurzlen oben auß der krächsen gezogen undt gezaigt“.¹³ Diese Geschichte von Schätzen hatte ein langes Nachleben, so ließ etwa der naturwissenschaftsinteressierte Franz Stefan von Lothringen 1747 eine Expedition zu mehreren unheimlichen Orten, darunter erneut der angeblich mit Schätzen bestückte und von Sagen umwobene „Teufelsberg“ Ötscher, ausrüsten, um Gewissheit über deren Beschaffenheit und deren magische oder tatsächliche Bedeutung zu gewinnen, vor allem die „Wetterlöcher“, die nach landläufiger Meinung im Fall von Störungen durch Steinwürfe Unwetter hervorrufen konnten, standen im Zentrum dieser wissenschaftlichen, vom nachmaligen Leiter des Physikalischen Kabinetts Joseph Anton Nagel geführten Expeditionen.¹⁴

Normativer Umgang mit Schatzgräberei

Strafrechtlich findet das Delikt des Schatzsuchens oder -betens spät in den Normen Beachtung, die auch die Österreichischen Erbländer stark beeinflussende „Carolina“ erwähnt es weder im Artikel 106 („Wie Gottßschwerer oder

¹² Siehe als Beispiel auch die „Hexen“-Berge bei Hainburg (Niederösterreich): KELLER, Katrin – SCHEUTZ, Martin – TERSCH, Harald (Hg.): Einmal Weimar – Wien retour. Johann Sebastian Müller und sein Wienbericht aus dem Jahr 1660. Wien 2005 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 42), S. 39: *Sonsten ist der Haimberg wegen der grossen Falcken / so darauf gefangen [...] sehr berühmt / wie auch wegen der Hexen / wie der Brockersberg renomiert.*

¹³ SCHEUTZ, Martin: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-niederösterreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien 2001 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 38), S. 436. Dieser Bericht wurde auch bereits ediert: SCHMIDL, Adolf: Die Höhlen des Ötscher. In: Sitzungsbericht der Math.-naturwissenschaftliche Classe 24 (Wien 1857) S. 180-230, eine Abschrift auch im Stiftsarchiv Klosterneuburg, Karton 212. Siehe auch die Edition eines Bergwerks- und Schatzfundortverzeichnis im Raum Steiermark, Salzburg und Kärnten bei ALTMÜLLER, Rudolf – KIRNBAUER, Franz: Ein steirisches Walenbüchlein. Wien 1971.

¹⁴ SCHEUTZ, Martin: Fliegende Teufel, Wetterlöcher und mutige Wissenschaftler. Joseph Anton Nagel (1717-1749) und seine Forschungsreise 1747. In: *Unsere Heimat* 75 (2004) S. 116-151; ZEDINGER, Renate: Josef Anton Nagel (1717-1794). In: IDEM (Hg.), *Lothringens Erbe. Franz Stephan von Lothringen (1708-1765) und sein Wirken in Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst der Habsburgermonarchie.* St. Pölten 2000, S. 184-187.

gottsesterung gestrafft werden sollen“) noch im Artikel 109 („Straff der Zauberey“), noch findet sich dort überhaupt eine Definition von Zauberei.¹⁵ Die für die Österreichischen Erbländer geltende Landgerichtsordnung von 1656 – die Landgerichtsordnungen von 1514 und 1540 enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen – regelt zwar Zauberei in einem eigenen Paragraphen, geht aber lediglich bei der Absteckung des Strafrahmens detaillierter auf unterschiedliche Magieformen ein; Schatzgräberei wird dort nicht explizit erwähnt. Während das „Verbündnuß gegen dem Bösen Feind“ und die „Verlaugnung deß Christlichen Glaubens“ als schädliche Zauberei mit der Todesstrafe (Feuer oder Enthauptung) belegt wurde, maß man „Zauberei“ (ohne schädliche Folgen) mit anderen Maßstäben: „Die Wahrsager / aberglaubische Seegensprecher / und Bockschicker aber mögen nach Erheblichkeit deß Verbrechens zum Schwerdt verurtheilt / oder wann der Schaden und Umbständ nicht gar groß oder bewöglich / mit einem ganzen oder halben Schilling [30 oder 15 Schläge] abgefertiget / und zugleich des Landes verwiesen werden.“¹⁶ Die österreichischen Taidingtexte erwähnen Magie und Zauberei kaum. Der Inhaber der oberösterreichischen Grundherrschaft Hellmonsöd, Reichard von Starhemberg vermerkte 1594, sicherlich anlaßbezogen, daß um sein Herrschaftsgebiet „vill zauberer, warsager und dergleichen teufels affen [...] oder wie zu besorgen gar darinnen erfunden wuerden“. Der Richter sollte deshalb „wo [er] nun sach das ainer oder aine nit allain mit bemelten teufels werken umbgehend, oder aber bei andern rat suechent, erfunden und betretten wuerden, so will ich ainem ieden auß euch bei der glüb, damit er mier zuegethan, ernstlichen vermant haben, mier dieselb perschon anzuzaiagen, so sollen si alßdann, wie ir verdienster lohn geben wierdet unabpittlich gestrafft und verner unter meinem gebiet kaineswegs gedultet werden“.¹⁷

¹⁵ RADBRUCH, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). Stuttgart⁵ 1985, S. 77 und 78.

¹⁶ Codex Austriacus, Bd. 1. Wien 1704, S. 690; Landgerichtsordnung von 1656 (Ferdinanda), § 60; HELLBLING, Ernst Carl: Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechtes in Österreich. Wien 1996, S. 70-73.

¹⁷ NÖSSLBÖCK, Ignaz (Hg.): Oberösterreichische Weistümer [OÖW]. Bd. 1. Baden bei Wien 1939, S. 255f.: Instruktion für den Richter von 1594. Siehe auch OÖW Bd. 1, S. 89, Ehafttaiding der Herrschaft Vichtenstein 1688: *das der mehrere thail under dem paurn volk denen aberglauben, wahrsagen und ansprechereien laider sehr ergeben, wordurch der allmechtige gott höchst belaidigt und erzühret würdt*. OÖW I, S. 240, Ehafttaiding der Herrschaft Reichenstein 18. Jahrhundert: *Item wirdet hiemit ernstlich verbotten, das niemand under euch underthannen mit dem allerheiligsten nahmmen gottes etc. zauberei treibe, sich auch in wundseegen, ansprechen, aberglauben und dergleichen unchristlichen wesen nicht einlasse, wo nun ainiche persohn man oder weib, in solcher thatt befunden wurde, die sollen nach saag der rechten an leib und leben gestrafft werden*.

Nicht nur weltliche Gerichte, sondern auch die geistlichen sollten sich beispielsweise nach einer Anweisung des Passauer Bischofs Graf Lamberg von 1738 um Schatzbeter kümmern. Die Geistlichen sollten auf „verdächtige ein wachsames aug“ haben und „die einheisch- und vertilgung sortilegischer bücher und schriften gleich denen kezerischen“ veranlassen. Außerdem wurde Anweisung erlassen, von der Kanzel „damit öffters, nachdem es die umständ erforderen werden, gegen den verdamlichen greül des aberglaubens“ zu predigen.¹⁸ Gerade die Abgrenzung von geistlichen und weltlichen Behörden bei Hexerei und Schatzgräberei war schwierig, ein Patent von 1755 beauftragte die „politische Instanz“ mit der Erhebung, „ob, und was für Betrug darunter verborgen“.¹⁹ Der Geistlichkeit wurde in diesen Dingen eine Anzeigepflicht auferlegt; der Kampf Kirche und Staat, die Trennung von Religion und Wissenschaft, wurde wesentlich über das Konfliktfeld „Aberglauben“ ausgetragen, mit dem Ziel eine „Säkularisierung“ der Gesellschaft herbeizuführen.²⁰

Ausgehend von konkreten Schatzgräbervorfällen in der Gegend um Ybbs veranlaßte der oberösterreichische Landeshauptmann am 25. Mai 1748, daß vor allem Bettler und andere „poßhaffte leith“, die „derley gebetter [...] denen ainfeltigen“ vorlesen und austeilen, vor Gericht gestellt werden und „bevorab die vagant ohne ansehen mit abnehmung sothanner gebetter arrestierlich anzuhalten“²¹ wären. In einem 1766 publizierten Patent wird einerseits das „Lösseln oder Loosen, und derlei alberne Possen und Mißbräuche“ verboten, zum anderen die Grenzziehung zwischen Betrug und Rechtmäßigkeit,

¹⁸ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 393, Schreiben des Passauer Bischofs Graf von Lamberg 1738 Dezember 15.

¹⁹ Codex Austriacus. Bd. 5. Wien 1777. S. 935-936 [Wien, 1755 März 1]: „Aberglaubens-Abstellung“: *Als ist Unser gnädigster Befehl, daß künftighin in allen derley Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerey, Schatzgraberey, oder eines angeblichen vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von diesen mit Beyziehung eines vernünftigen Physici die Sache untersucht, und eingesehen werden solle, ob, und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodenn die Betrüger zu bestrafen wären.*

²⁰ Dazu vor europäischem Kontext BEHRINGER, Wolfgang: Wissenschaft im Kampf gegen den Aberglauben. Die Debatten über Wunder, Besessenheit und Hexerei. In: VAN DÜLMEN, Richard – RAUSCHENBACH, Sina (Hg.): *Machte des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissenschaftsgesellschaft*. Köln 2004, S. 365-389. An einem Fallbeispiel BRETSCHNEIDER, Falk: *Hexen, gelehrter Diskurs und Disziplinierung. Magie und Frühaufklärung im sächsischen Erzgebirge (1712-1720)*. In: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 2/Heft 2 (2002) S. 18-37, bes. S. 27-32. Siehe auch die breite Diskussion um die „Christnacht von Jena“ 1715, dazu GLESS, Florian: *Schatzgräberei in den Herzogtümern Schleswig und Holstein im 18. Jahrhundert*. Magisterarbeit. Kiel 1995, S. 115-125.

²¹ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schubert 365, Extrakt des Landeshauptmannes, Linz, 1748 Mai 25; SCHEUTZ, *Ein Schatzgräberprozeß*, Edition S. 109.

Aberglauben und Rechtgläubigkeit definiert. „Würde aber bey solchen Handlungen eine Beschwörung oder Berufung des bösen Geistes, oder eine vorsätzliche Betrugung anderer Leute, oder sonst gefährliche und boshafte Umstände mit unterlaufen, oder eine Schatzgraberey, oder anderes derley Beginnen mit abergläubischen Worten, Zeichen und Ceremonien, oder allerhand mit abergläubischen Dingen untermischte Gebethe, als das Christophori-Gebet unternommen, oder eine mit abergläubischen Künsten und Sachen Umgang habende Versammlung der Leute betreten, so sind solche Übelthäter unverlängt an die Halsgerichte auszuliefern.“²² Alle konfiszierten Schriften und Bücher sollten nach dem Prozeß vernichtet werden. Die Nemesis Theresiana von 1769 wollte „aberglaubische Anmassungen, die nur aus Einfalt, Dumheit, und mißbräuchiger Gewohnheit beschehen“, vor allem „Beschwör- oder Berufung des bösen Geistes, oder eine vorsätzliche Betrugung anderer Leuten, [. . .] oder eine Schatzgraberey, oder anderes derley Beginnen mit abergläubischen Worten, Zeichen, und Caeremonien, oder allerhand mit abergläubischen Dingen untermischte Gebeter, als das Christophori Gebet“ konsequent abstellen.²³ Auch das Zedlersche Universallexikon aus dem Jahr 1742 sah in den „Schatzgräbern“ nur mehr „Betrüger [. . .], welche die Einfältigen bereden, daß hier und da grosse Schätze unter der Erden verborgen lägen, und von den Geistern bewahret würden, welche man bannen, und zwingen müste, den Schatz hervor zu bringen.“²⁴ Das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ von 1803 führte, als Vergleich dazu, Schatzgräberei zum einen auf „Unwissenheit, Sinnesverwirrung oder Betrug“ zurück, interpretiert die Schatzgräberei zum anderen als Mißbrauch der Religion, als „Gauckeley“, die abhängig von der Schwere entweder mit Ermahnung, öffentlicher Ausstellung der Delinquenten oder Zuchthaus zu bestrafen sei.²⁵ Die Gesetzgeber des späten 18. Jahrhunderts kannten „Zauberei“ in ihren Deliktatalogen nicht mehr, sondern klassifizierten die Handlungsweisen ihrer Untertanen als „stellionatus“ (als Betrug).

²² Codex Austriacus. Bd. VI. Wien 1777, S. 950-958, hier S. 957 [Wien, 5. November 1766]: „Landgerichtsordnung in Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey und dergleichen Verbrechen“.

²³ Constitutio Criminalis Theresiana. Wien 1769, S. 172-173, Art. 58 § 15.

²⁴ ZEDLER, Johann Heinrich: Universallexikon. Bd. 34 (1742) Sp. 986.

²⁵ WETTMANN-JUNGBLUT, Peter: Gotteslästerung, Aberglauben oder Betrug? Zur sozialen Praxis und staatlichen Sanktionierung des „Schatzgrabens“ im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: BELLABARA, Marco – SCHWERHOFF, Gerd – ZORZI, Andrea (Hg.): Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Bologna/Berlin 2001 (Annali dell’Istituto Storico Italo-Germanico in Trento. Contributi Bd. 11), S. 275-284.

Ausführende Personengruppen

Die Teilnehmer an Schatzgräberei oder -beterei lassen sich, wenn auch nicht scharf, in drei Personengruppen teilen: Auftraggeber – Magiespezialist – Teilnehmer (wobei letztere Gruppe meist mit derjenigen der Auftraggeber zusammenfiel). Am Beginn des Schatzgrabens bzw. -betens stand häufig ein sagenumwobener Ort, beispielsweise „ein alt zerfahlenes gebäu [...], darinen es starkh umbgehe und etliche vässer mit geldt ligeten“.²⁶ Häufiger aber gab es keine sichtbaren Reste, sondern nur geschickt ausgestreute Erzählungen über angebliche Schatzorte. Ein Mann behauptete gegenüber anderen Personen, „da soll vor jarn ain schloß gestanden sein, unnd fürgeben, es soll daselbst ain schaz ligen“.²⁷ Nach landläufiger Vorstellung konnten sich neben den verschiedenen als „Schatzbergen“ verschrienen Erhebungen auch an vielen Stellen innerhalb und außerhalb der Häuser Geldtöpfe und -kessel verborgen finden. Bestimmte Anzeichen, etwa Plätze, an denen kein Schnee liegen blieb oder das Gras üppiger wuchs, deuteten das Vorhandensein von Schätzen an.²⁸ Ein Beispiel aus dem niederösterreichischen Voralpengebiet illustriert diese aus Andeutungen und „kryptischen“ Halbsätzen bestehende, vorsichtig abtastende Kontaktaufnahme von Auftraggebern und Magiespezialisten gut: Als eine Gruppe von Bettlern in einem Bauernhaus Milch als milde Gabe erhielt, sagte eine Bettlerin zur Bäuerin: „sy hab gar ein blabe [blautichige] milch, es sey nichts anders daran schuldig, dan in ihren hauß läge gewiß ein schaz begraben.“²⁹ Der hellhörig gewordene Bauer kam kurz danach zu denen im Stall einquartierten Bettlern: „sy hette zu seinen weib gesagt, daß in seinen kheller ein schaz begraben seye, er wisse zwar nit, daß jemandt reicher ainmahl auf disen hauß gehaust hette, wan aber deme also wehre und sy midt den schazgraben khöne umgehen, solle sye wahrden, biß sein leüth in die kürchen gehen, darnach will er sye midt ihme in den kheller hinab fiehren, woriber sy [die Bettler] dem paubern auf seinen vorhaben noch vill mehr gestörckht.“ Ein bettelnde Frau eröffnete ein Gespräch mit einem Bauern folgendermaßen, „wie ihme ein glik beschaffen und aldort ein schaz verporgen wäre.“³⁰ Ein um Murau agie-

²⁶ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 91.

²⁷ Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakten F 14/B, fol. 1056^r, Aussage von Hans Hölzl, Frankenmarkt, 1572 Juni 21.

²⁸ HIRSCHBERG, Stanislaus: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 7. Berlin 1935/36, Sp. 1002. Allgemein siehe HIRSCHBERG, Stanislaus: Schatzglaube und Totenglaube. Breslau 1934 (Sprache und Kultur der germanischen und romanischen Völker Bd. 9).

²⁹ NÖLA, GA Gaming, Karton 1, Gültige Aussage von Cäcilia Pidtorfferin, 1663 September/November.

³⁰ OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg, Bd. 121, Fasz. 4e, fol. 4^r, Aussage von Paul Wölfl,

render Schatzgräber teilte einer Müllerstochter um 1700 vielversprechend mit, daß „in der mühl ihres vaters ein schaz, nemlich ein ganzer stiffel voll geld verborgen seye, welcher niemand als ihr allein beschaffen wären, wan sie was daran streckhen wolte“.³¹ Häufig leiteten Schatzgräber die Gespräche, mit dem Hinweis auf die Armut und die ärmlichen Verhältnisse der betreffenden Person ein und boten – obwohl selbst hilfsbedürftig – Hilfe an. Schatzgräber fragten gezielt Personen, warum sie so „hart hauset[e]n“ und ob sie nicht Geld brauchen könnten.³² Der Freistädter Ledermeister Käselister begann ein Gespräch mit einem anderen Handwerker beim gemeinsamen Fischen folgendermaßen: „wür seind beede nöhtige leith, könnten aber durch daz Christophgebett gelt beckhomben.“ Worauf der Angesprochene erwiderte, „wann du ein gerechtes hettest, so wolte ichs mit dir betten“.³³ Der Magiespezialist machte in Gesprächen mehr oder minder geschickt Andeutungen über einen verborgenen Schatz, instrumentalisierte kursierende Schatz-Gerüchte für seine Zwecke, bot bestimmte Utensilien (Bergspiegel, Alraunen oder bestimmte Segen) oder konkrete, aber arkane Handlungsweisen als Ausweg aus der Armut an.

Der Magieexperte betrat die lokale „Szene“ häufig schon als Mann, über den das Gerede ging, daß er Schätze zu heben imstande wäre. Die überwiegend männlichen Magieexperten, die sich geschickt als Anbieter der Schatzgräberkunst zu inszenieren verstanden, bildeten den Kristallisationspunkt der meist in Gruppen unternommenen Schatzgräbereien. Später vor Gericht trachteten sich die Magieexperten als Opfer fremder Wünsche darzustellen. Ein 1572 vor Gericht gestellter Frankenmarkter Hafner, ein weitem bekannter Schatzgräber, beklagte sich vor Gericht: „es sein ime die paurn unnd leüth stätigs nachgeloffen unnd schazgraben halber bey ime rath gesuecht“.³⁴ Der Freistädter Ledermeister Käselister wurde von Handwerkern der Umgebung aufgesucht, „sye hetten [. . .] gehört, wie daß er [. . .] ein buech wisse, womit

Weinberg, 1748 Juli 26: *und obwollen er deponent anfänglich hierauf nichts geglaubt und haben wollen, sye doch ehenter nicht ausgesetzt und ihme immer eyferiger zuegesprachen, er möchte ihnen 6 fl. auf meesßen und ämbter geben, umb hierdurch die schon bey 200 jahr in fegfeur leidente seel zur erlösung bringen und den schaz heben zu können.*

³¹ Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Sign. M VI Cr. u. Leg 62, Aussage von Christian Klingsbichl 1711, pag. 9. Siehe KARNER, Jutta: „. . . dass das geld so klug seye, er wollte wohl geld auftreiben, wan er nur eines wuste.“ Schatzgräberei im Landgericht Murau in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand zweier Gerichtsprozesse. Dipl. Wien 2005, Edition S. 5.

³² Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Sign. M VI Cr. u. Leg 62, Verfahren gegen Christian Klingsbichl, Anzeige Maria Hinterweger, pag. 2; vgl. KARNER, Schatzgräberei, Edition S. 2.

³³ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 29.

³⁴ Wien, Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakten F 14/B, fol. 1056^r, Aussage von Hans Hölzl, Frankenmarkt, 1572 Juni 21.

mann sollte gelt beckhomben können“.³⁵ Manchmal fingierten Betrüger auch nur einen bald eintreffenden Magieexperten, um den Hoffenden Geld aus der Tasche zu ziehen. Ein Kesselflicker und seine Frau machten einer Müllers-tochter den „Mund“ wässrig, „sie solle ihme schazgraber oder wahrsager nur geld schickhen, damit er selber herraisen möge, sie gab ihm hierauf wider 2 fl.; über wenig tag kame der clampferer [Kesselflicker] mit seinem weib und mahlte ihr allerhand lügen vor, warumen der warsager noch nit hab mit komen können [...], aber beredeten sye sie wider dahin, daß sie ihnen abermahl 4 fl. geben.“³⁶ Magieexperten konstituierten sich einerseits durch ihnen „ad personam“ zugeschriebene magische Fähigkeiten, die sie vom Teufel oder einem Geist erhalten hatten, andererseits gab es nach dem kollektiven Werturteil Magieexperten, denen etwa hilfreiche Segnerei zugeschrieben wurde und die sich magischer Eigenschaften außerhalb ihrer eigenen Person, meist für positiv bewertete Wirkungen, bedienten.³⁷ Magieexperten zeichneten sich häufig durch besondere Merkmale aus, meist gehörten sie der randständigen Bevölkerungsgruppe (auch „Zigeuner“ und „Türken“ finden sich)³⁸ an, auch ein besonderes körperliches Erscheinungsbild, etwa ein „trübes Aussehen“,³⁹ und das Geschlecht spielten eine zentrale Rolle. Heilende und bannende Magie gehörte eher zur Domäne der Männer, während Schadenszauber ein vorwiegend weiblich besetztes Magiefeld war. Die Magieexperten mußten neben der von ihnen verkörperten Fähigkeit zur magischen Interaktion aber auch über ein personunabhängiges Repertorium von magisch besetzten Zeichen und Gesten, Zaubersprüchen und -formeln, also einen „magisierenden Kontext“, der sowohl an populäre Magiekenntnisse wie religiöse Praktiken anknüpfte, verfügen.⁴⁰

Eine genaue soziale Verortung dieser Schatzgräberexperten ist aufgrund der heterogenen, auf viele Herrschaftsarchive aufgeteilten Quellenlage und des ungenügenden Forschungsstandes insgesamt schwierig, doch scheinen Vagierende überdurchschnittlich häufig unter den Magiespezialisten auf. Die „Öko-

³⁵ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 50.

³⁶ Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Sign. M VI Cr. u. Leg 62, Verfahren gegen Christian Klingsbichl, pag. 28, Aussage Anna Prodingler; vgl. KARNER, Schatzgräberei, Edition S. 13.

³⁷ LABOUVIE, Eva: Verbotene Künste. Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.–19. Jahrhundert). St. Ingbert 1992 (Saarland Bibliothek Bd. 4), S. 62-63.

³⁸ ADAM, Thomas: „Viel tauschend gulden lügeten am selbigen orth“. Schatzgräberei und Geisterbeschwörung in Südwestdeutschland vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: Historische Anthropologie 9 (2001) S. 358-383, hier S. 364.

³⁹ BÖNISCH, Monika: Opium der Armen. Lottospiel und Volksmagie im frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie aus Württemberg. Bamberg 1994 (Frauenstudien Baden-Württemberg Bd. 3), S. 63.

⁴⁰ LABOUVIE, Verbotene Künste, S. 59.

nomie des Notbehelfs“ und das vom Überleben geprägte Leben der Bettlerinnen und Bettler forderte eine Mehrberufigkeit dieser Menschen ein, die neben Tagelöhnerarbeiten, Hausieren, Vagantengewerben (Spinnen, Stricken) oder Unterhaltungsgewerbe auch Diebstahl und Raub sowie das Anbieten von magischen Dienstleistungen mit einschloß.⁴¹ Vagierende führten handschriftlich vervielfältigte Segen zur Bewältigung von alltäglichen Notlagen mit. Die hilfreichen Magieangebote konnten beim Verweigern von Almosen schnell in Bedrohung umschlagen, wenn Bettler hartherzigen Hausherrn mit Unwettern, Feuer oder Wolfs- und Fuchsschäden beim Vieh drohten.⁴² Auch Betrugsdelikte von Vagierenden, etwa der Verkauf von „Wundermixturen“, Kristallseherei und Wahrsagerei oder die „Schatzgraberey Kunst“, kommen in den Gerichtsakten der Frühen Neuzeit häufig vor.⁴³ Schon das bald nach der Genese des Bildes vom „starken Bettler“⁴⁴ um 1500 entstandene „*liber vagatorum*“ machte auf die zahlreichen betrügerischen Praktiken der Bettler aufmerksam. Unterbäuerliche Schichten oder Randständische (wie etwa Viehhirten oder Scharfrichter⁴⁵) fanden sich ebenso unter den für Betrugsdelikte Bestraften oder als Teilnehmer Erwähnten wie Handwerker. Die räumlich und sozial am Rand angesiedelten Viehhirten tauchen beispielsweise vielfach als Kristallseher, als „Mittler“ bei der Rückstellung von gestohlenen Gegenständen,⁴⁶ aber auch

⁴¹ Mit der ganzen Palette an Möglichkeiten der Vaganten-Berufe AMMERER, Gerhard: Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime. Wien-München 2003 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien Bd. 29), S. 379–456.

⁴² SCHEUTZ, Martin: Bettler – Werwolf – Galeerensträfling. Die Lungauer „Werwölfe“ des Jahres 1717/18 und ihr Prozess. In: Salzburg Archiv 27 (2001) S. 221–268, hier S. 231–232. Siehe mit einem Beispiel BYLOFF, Fritz: Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850. Berlin/Leipzig 1929 (Quellen zur deutschen Volkskunde Heft 3), S. 50f.; GLESS, Schatzgraberei, S. 71–87.

⁴³ AMMERER, Heimat Straße, S. 373–378. Siehe als Vergleich SCHUBERT, Ernst: Arme Leute. Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts. Neustadt 1990 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte Bd. 26), S. 251–254.

⁴⁴ SCHUBERT, Ernst: Der „starke Bettler“: das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000) S. 869–893.

⁴⁵ Siehe HUBER, Konstantin: Von der Mühle auf den Galgen. Die Karriere eines Diebes in der Frühen Neuzeit. In: SCHEUTZ – WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Mörder, Sodomiten?, S. 169–193, hier S. 172: Der Kremser Scharfrichter wurde in einem Diebstahlsfall um Wiederbeschaffung des gestohlenen Gutes angesprochen: *seye [der Scharfrichter] ganz beß geweest, daz mann glaubt, er liesse sich zu solchen sachen brauchen.*

⁴⁶ Siehe als Beispiel HHStA, Schloßarchiv Rosenau, Landgericht I/24, Prozeß gegen die 70-jährige Eva Rosina Schwarz (Aussage 21. Juni 1688), fol. 26^v: Auf die Frage, warum sie arretiert wurde, antwortete die Viehhirtin: *Wegen eines weber von Eschenbrugg [Eschenbruck bei Zwettl] [...], der habe haar undt ayr verlohren, dem sie auff sein bitten gelesßlet [das Los gewiesen], mit einen fast weynacht aschen undt einen krauth mesßer, warauff sie mit dem ungenandten funder drey tropffen wasßer in namben Gott vatter, sohn undt heyligen*

als Wolfsbanner⁴⁷ auf. Auch „Studenten“ lassen sich wiederholt als Anstifter zu Schatzgebeten nachweisen.⁴⁸ Abstiegsängste, der drohende Verlust des Hauses und damit einer bürgerlich-handwerklichen Existenz, ließen auch bürgerliche Handwerker oder Handwerksgelesen zu Schatzgräbern werden. Ein schwer verschuldeter Sattlermeister und Zwettler Ratsbürger wurde beispielsweise 1717 vom Rat der landesfürstlichen Stadt ermahnt, daß er sich „mit dem so genannten Christophorus gebett so weith einlassen und darzue noch andere junge leuth miteinwicklen und verführen wohlen.“⁴⁹

Immer wieder wurden auch Geistliche, vor allem in das ländliche Alltagsgeschehen eingebundene Pfarrer, als Magieexperten und als Verwalter der „kirchlichen Magie“ (hilfebringende Segen, Krankenheilungen, Prozessionen) um fachliche Hinweise angesprochen,⁵⁰ besonders den Jesuiten kam hier eine wichtige, äußerst ambivalente Rolle als „Gegner, Dulder und Magier“⁵¹ zu. Die Jesuiten, die in der Bevölkerung neben ihrem Ruf als Vorboten der Gegenreformation ein Image als „Magier“ zu verteidigen hatten, waren als besonders wirksame „Schatzheber“ beliebt.⁵² Der Freistädter Schatzbeter Käselister spie-

geist gegosßen, darnach daß krautmesßer rostig worden, auß welchen sie erkent, daß diße persohn, so gemelten haar undt ayr entfrembdt, mues offenbar undt zu schanden werden. Siehe auch SCHEUTZ, Alltag, S. 454-456.

⁴⁷ SCHEUTZ, Bettler – Werwolf – Galeerensträfling, S. 231–233.

⁴⁸ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 393, Hinweise auf den Studenten Anton Hofmayr als Schatzgräber, Schreiben des Passauer Bischofs Graf von Lamberg 1738 Dezember 15. Siehe auch GLESS, Schatzgräberei, S. 73.

⁴⁹ StA Zwettl, Ratsprotokoll, Eintrag vom 10. März 1722, fol. 241^v: *Herrn Ferdinand Hueber ist scharff verwisen worden, das er sich mit dem so genannten Christophorus gebett so weith einlassen und darzue noch andere junge leuth mit einwicklen und verführen wohlen, dahero ihm bedeiithet, das mann solchergestalten ihme nit mehr ihm rath einsagen lassen, wornobens er auch in grossen gegen 1500 fl. in schuldenlast stekhet und keiner menschen befridiget, wie er dann versprochen ain und andere gaaben abzuführen, so aber auch nit beschehen, dahero auf vüllfaltige clag sonderlich frau Mayrin derren praetension allein sich gegen 700 fl erströken wirdt.*

⁵⁰ RUFF, Margarethe: Zauberpraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom Mittelalter bis heute. Frankfurt am Main 2003, S. 20-23; LABOUVIE, Eva: Wissenschaftliche Theorie – rituelle Praxis. Annäherungen an die populäre Magie der Frühen Neuzeit im Kontext der „Magie- und Aberglaubensforschung“. In: Historische Anthropologie 2/Heft 2 (1994) S. 287-307, hier S. 304-305.

⁵¹ LABOUVIE, Verbotene Künste, S. 225–243. Zu den Kontroversen zwischen nieder- und höherrangiger Geistlichkeit hinsichtlich Schatzgräberei vgl. DILLINGER, Johannes – FELD, Petra: Treasue-Hunting: A Magical Motif in Law, Folklore, and Mentality, Württemberg, 1606-1770. In: German History 20 (2002) S. 161-184, hier S. 173. Siehe auch den Beitrag von HEISS, Gernot: Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie. Berichte der Jesuiten über den Teufel aus der Zeit der Gegenreformation in den mitteleuropäischen Ländern der Habsburger. In: Römische Historische Mitteilungen 32/33 (1990/1991) S. 103-156.

⁵² SCHEUTZ, Martin – SCHMUTZER, Kurt: *Schwirige baur – pfaffen – Jesuiter*. Die „Große

gelte etwa einem Sockenstricker vor, „habe solches von einem Jesuiter zu Linz namens Pater Leidinger beckhomben“. Woraufhin der Stricker überzeugt sagte, „er halte schon mit“.⁵³ Die Funktion der Geistlichen bei Exorzismen, wo sie als „Geisterbanner“ auftraten, spielte eine wichtige Rolle.⁵⁴ Die Beschwörung eines tauglichen Geistes im Schwarzbuch war aus der Sicht der Schatzbeter nur durch die Hilfestellung eines Geistlichen möglich. „Hetten verhofft, ein stuckh geld darmit zu beckhomben, allein were hierzue ein geistlicher, den Geist zu beschwören, von nötten gewesen“.⁵⁵ So gewährte der Pfarrer von Pettenbach (Oberösterreich) 1648 einem Weißgerber im Pfarrhof „zu dergleichen exercirten khünsten unterschlaipf“. Der Pfarrer übermittelte dem Schatzgräber zudem eine konsekrierte Hostie, man wollte gemeinsam ein „werkh“ führen.⁵⁶ Ein vagierender Priester aus Böhmen wurde 1719 vom Landgericht Wildenberg festgenommen, weil er an verschiedenen Orten versucht hatte, magische Farnsamen und einen „spiritus familiaris“ zu kaufen. Bei der Perlustrierung seiner Besitztümer fand sich ein geschriebener „Exorzismus“, dem der Geistliche noch eine „Verschreibung an den Teufel zum Zwecke der Schatzgewinnung mit der Wünschelrute“ angefügt hatte.⁵⁷ Ein Schatzbeter gab 1728 an: „Wann sye daz biechl und den geistlichen gehabt, hette diser die beschwörung vornemben müesßen, wordurch sye gelt zu beckhomben verhofft“.⁵⁸ In einem Schatzgräberfall aus 1792 suchte ein Mann aus Böhmen ein „Zauberbuch“, um „selbes dem Geistlichen [...] vorzeigen zu können, damit die in Willens gehabte Schatzgräberei daselbst hätte vorgenommen werden können“.⁵⁹

Schatzgräberei wurde in Gruppen betrieben, der Magiespezialist scharte

Angst“ 1683 in Niederösterreich am Beispiel des Fluchtberichtes von Balthasar Kleinschroth (geb. 1651). In: *Unsere Heimat* 68 (1997) S. 306-335, hier S. 319-324.

⁵³ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 60.

⁵⁴ SCHWILLUS, Harald: Kleriker im Hexenprozeß. Geistliche als Opfer der Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland. Würzburg 1992 (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte Bd. 16), S. 288-429, 436f.; WETTMANN-JUNGBLUT, Gotteslästerung, S. 280-281; HIML, Pavel: Erfundene Hölle? Machtrepession und Konstruktion von „Übernatürlichem“ in der Frühen Neuzeit. Überlegungen anhand böhmischer Fallbeispiele. In: GRIESEBNER, Andrea – SCHEUTZ, Martin – WEIGL, Herwig (Hg.): *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert)*. Wien 2002 (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit Bd. 1), S. 311-329.

⁵⁵ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 23.

⁵⁶ JUNG, Heidelinde: Der Zaubereiprozeß des Jahres 1648 im Landgericht Scharnstein. In: *Oberösterreichische Heimatblätter* 30 (1976) S. 58-62.

⁵⁷ SCHIFFMANN, Karl: Dokumente des Aberglaubens aus Österreich ob der Enns. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 7 (1909) S. 39-67.

⁵⁸ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 19.

⁵⁹ COMMENDA, Franz: Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner, Linz 1792. In: *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1960 (1960) S. 171-195, hier S. 174.

eine vorrangig aus der Mittelschicht bestehende, nach dem Grad ihrer Einweihung in das „Geheimnis“ hierarchisch gegliederte, häufig auch geschlechtlich segregierte Gruppe um sich, die mit ihm betete und die ihn materiell versorgte. Diese meist aus Handwerkern bestehenden Schatzgräber-„Gesellschaften“ rekrutierten sich oft aus weit von einander entfernt wohnenden Personen, die einen „Magieexperten“ mit großem Aufwand suchten, der „know-how“ zur Verfügung stellte. Ein 1570 in Kremsmünster vor Gericht gestellter Mann hatte „49 Personen mit schatzgraben und beschwörungen betrogen und in schaden gebracht pr. 631 Gulden“. ⁶⁰ Die 1671 um den Schatzgräber Hans Jakob Ranftl aus Kirchdorf versammelte Gruppe umfaßte zumindest 18 Personen, denen der „Teufelsbanner“ 130 Gulden für seine Reisen, etwa nach Salzburg, aus dem Beutel lockte. ⁶¹ Der Freistädter Ledermeister Käselister scharte 1728/29 mehrere Personen, meist Handwerker aus dem oberösterreichisch-böhmischen Grenzgebiet, um sich, die ihn während der Gebete mit Essen und Trinken aushielten, und mit denen er betete bzw. denen er einen Teufelspakt vorspiegelte. Eine in Freistadt tätige Schatzbeterin, eine Vagierende, betete mit mehreren Frauen und Männern das „Corona“-Gebet und unternahm anschließend mit einem Teil der Schatzbetergruppe eine Wallfahrt nach Wien, wo sie dann im Stephansdom samt herausgelocktem Geld plötzlich von der Bildfläche verschwand. ⁶²

„Zeremonialgegenstände“ und materielles Inventar beim Schatzgraben und -beten

Die zum Schatzgraben gebrauchten Mittel und Vorgangsweisen waren formal zwar unterschiedlich und wiesen changierende Bezeichnungen auf, in ihrer Intention waren sie aber vergleichbar. Sowohl Alraune (oder regional als „Schrätzl“ bezeichnet) als auch Wünschelruten, Springwurzeln sowie Bergruten, ⁶³ -spiegel und -kristalle, Zwangbücher (sogenannte „schwarze Bücher“:

⁶⁰ STRNADT, Julius: Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit. In: Archiv für österreichische Geschichte 97 (1909) S. 394-396; BYLOFF, Fritz: Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Berlin 1934 (Quellen zur deutschen Volkskunde Heft 6), S. 45.

⁶¹ WILFINGSEDER, Franz: Gestalten des heimischen Aberglaubens. Aus Kriminalakten der Herrschaft Spital am Pyhrn vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 112 (1967) S. 117-160, hier S. 131-138.

⁶² SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 202-206.

⁶³ OÖLA, Herrschaftsarchiv Wartenburg, Nr. 121, Fasz. 4e, Aussage von Martin Schmidthueber aus Vöcklabruck über eine Schatzgräberei bei Schwanenstadt, Wartenburg, 1695 März 21: *Seiner pergruethen anzeigung nach, bestehe diser schatz in 7 dugaten und yberiges in*

Kornreuther, die „Schlüssel Salomons“, Faustbücher etc.), in Gläsern eingeschlossene Teufel (ein „spiritus“), wachsende „Goldpflanzen“, Gebete zum Beschwören der „Armen Seelen im Fegefeuer“ oder das Christoph- und Coronagebet – damit ist die Palette an Möglichkeiten längst nicht erschöpft – finden sich als materielle, vielfach nahezu sakralisierte Hilfsmittel zum Geldgewinn in den Gerichtsakten.⁶⁴ Ein „Urei“, das von einem Betrüger 1802 vier Wochen in Obernberg am Inn unter der eigenen Achsel unter Vermeidung von Kirchenbesuchen und getätigten Kreuzzeichen „ausgebrütet“ werden sollte, diente dazu, einen „spiritum, einen faltermann genant, auszubrüten, welcher so vill geld, als man verlangte, brächte.“⁶⁵ Die verarmten bzw. armutsbedrohten Teilnehmer der Schatzbeterrunden waren – vielleicht mit Blick auf die diffusen Vorstellungen von Alchemisten – von der Omnipräsenz dieser magischen „Münzpressen“ und Geldproduktions-Instrumente überzeugt: „hetten doch die grossen herrn fast alle einen solchen Schrätzl [Alraune], der ihnen geld gnug zuetragen müssen, wie wurdten sie sich sonst so klaiden, brächtig halten, spielen, und so guet essen und trinkhen können. Die grossen herrn sagen es dem gemainen man nur vor, und sagen, es seye sündt, weillen sie dem gemeinen man den Schrätzl nit vergönnen“.⁶⁶ Ein Dienstknecht verkaufte einem bettelnden Buben einen „Teufel“, vermutlich eine in Glas oder Harz eingeschlossene Figur. Der Diensthote offerierte seine „Ware“ folgendermaßen: Er zog „auß dem laibltäschl ein kleines glässl mit einen grägl herauß, darinnen ein ganz gelbes mändl gewesen, welches einen menschen- und einen glaßfues gehabt, ganz klein, unten her ganz din, in der hoche aber dickher ware. Auf dem kopf hatte er 2 hörner und ein wenig weisse haar gehabt. In gesicht habe ihme inquisit nicht sehen können, die händd aber wären grämpl gewesen.“⁶⁷

Während die aus einer Mischung von bekannten Gebeten (Psalmen, Beginn der vier Evangelien, Gebete zu Nothelfern) und „Beschwörungen“ bestehenden Christophgebete⁶⁸ allerorts zirkuliert zu haben scheinen – sie lassen

silbercrannen, zusammen 300 fl.

⁶⁴ RUFF, Zauberpaktiken, S. 242-292; JÄGGI, Stefan: Alraunenhändler, Schatzgräber und Schatzbeter im alten Luzern (16.-18. Jahrhundert). In: Der Geschichtsfreund 146 (1993) S. 37-113, hier S. 74-78.

⁶⁵ OÖLA, HA Obernberg, Band 141/B47, Brief an das Landgericht, Julbach, 1802 Juli 10; SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 209.

⁶⁶ Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Sign. M VI Cr. u. Leg 62, Verfahren gegen Christian Klingsbichl 1711, Aussage Hans Bischof, pag. 41; vgl. KARNER, Schatzgräberei, Edition S. 18.

⁶⁷ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1755 nach Juli 29 und vor September 10, 1. Artikuliertes Verhör von Michael Weiss, 11. Antwort, vgl. SCHEUTZ, Alltag, S. 448.

⁶⁸ Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Frauenburg VI Verbr. 33, Christophgebet, unfoliiert. Dieses Christophgebet besteht aus folgenden Teilen: Anleitung zum Kreismachen;

sich in der Schweiz ebenso wie für Österreich, Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg oder Schleswig-Holstein belegen⁶⁹ –, waren geeignete Zwang- und andere Zauberbücher⁷⁰ offensichtlich schwerer zu erhalten. Vor allem größere Städte der Umgebung dienten als angebliche Umschlagsplätze für Zaubereiutensilien, für Bergspiegel oder geheimnisvolle Geister. Der im obersteirischen Murau wirkende Schatzgräber Christian Klingsbichl machte sich im Auftrag schatzhungriger Bauern und Handwerker sogar zu einer größeren Reise auf: „gar nacher Venedig geschickht, daß sie ihnen einen pergspiegel oder den schrätzl [Alraune] oder beede zugleich dort kauffen, und heraus bringen solten, haben ihnen 53 fl. geld mitgegeben; mit disen geld seyen sie hinein, und in der statt hin und hergangen, hab sich aber keiner traut zu fragen, wo man dise sachen verkauffe, sondern seyen lährer wider haimb.“⁷¹ Die Freistädter

Evangelium Matthäus 1. Kapitel; Evangelium Markus 1. Kapitel; Evangelium Lukas 1. Kapitel; Evangelium Johannes 1. Kapitel; Gebet zum hl. Matthäus; Gebet zum hl. Markus; Gebet zum hl. Lukas; Gebet zum hl. Johannes; Gebet „im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes“; „Die offene schuld“; Gebet zum Dienstag, Donnerstag und Samstag; der 90. und der 129. Psalm; Gebet zu Christophorus (immer wieder unterbrochen durch 5 Vater unser und 5 Ava Maria); Gebet zu den 14 Nothelfern; Gebet zum hl. Veit; zur hl. Katharina; zum hl. Erasmus; zur hl. Margarethe; zum hl. Blasius; zum hl. Georgius; zum hl. Panthaleon; zum hl. Ägydius; zum hl. Ciriacus; zum hl. Eustachius; zum hl. Dionysius; zum hl. Achatius; zum hl. Christophorus; der 150 Psalm; ein „schönes gebett zu allen lieben heiligen Gottes“; „volget die beschwörung“, „wann der geist nicht kommen will, so sprich“; „wann der geist noch nit kommen will, so sprich diße beschwörung 3 mahl“; „und wan er darauf noch nicht erschienen will, so sprich dieses nachfolgende gebett 3 mahl mit grossen ernst eyffer“; „wann du alß dan etwaß hörest, so sprich geschwindt“; „wan dich der geist fragt, waß ist deines begehrens, so sprich“; „wan der geist nicht weichen will, so sprich dieses 3 mahl“; „beschwörung des schatz oder anhang damit es nit der böse geist nicht verziehen kan“. Die Kenntnis dieses Christophgebets verdanke ich Frau Jutta Karner.

⁶⁹ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß; BÖHM, Hans: Strafverfahren gegen Schatzsucher in Dillingen und Lauingen. Zum Lauinger Christophorusgebet. In: Jahrbuch des Historischen Vereines Dillingen 79 (1977) S. 195-209; DILLINGER, Das Ewige Leben, S. 241-271; HAGEN, William W.: Glaube und Skepsis eines magischen Schatzgräbers. Ein Fall aus Priegnitz und Mecklenburg aus den 1760er Jahren. In: LUBINSKI, Axel – RUDERT, Thomas – SCHATTKOWSKY, Martina (Hg.): Historie und Eigen-Sinn. FS für Jan Peters zum 65. Geburtstag. Weimar 1997, S. 175-186; MERZBACHER, Friedrich: Schatzgräberei und Christophelgebet. Ein archivalischer Beitrag zur religiösen Volkskunde des Mainzer Kurstaates. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 4 (1952) S. 352-354; GLESS, Schatzgräberei; SCHNYDER Albert: Zauberei und Schatzgräberei vor dem Basler Rat. Von der Suche nach besonderen Ursachen und verborgenen Schätzen im 17. und 18. Jahrhundert. Liestal 2003; JÄGGI, Alraunenhändler, S. 37-113.

⁷⁰ Für das Mittelalter TUCZAY, Christa: Magie und Magier im Mittelalter. München 2003, S. 265-270, WANDERER, Karl Peter: Gedruckter Aberglaube. Studien zur volkstümlichen Beschwörungsliteratur. Frankfurt am Main 1975.

⁷¹ Schwarzenbergisches Archiv im Schloß Murau, Aussage von Christian Klingsbichl 1711, pag 19; vgl. KARNER, Schatzgräberei, Edition S. 9.

Schatzgräbergruppe suchte wiederholt in Linz und Passau nach zum Beschwören geeigneten Geistlichen für ein sogenanntes „schwarzes“ Buch. Geeignete Zauberbücher, um etwa „den Dr. Faust daselbst zu begehren“, ⁷² mußten formal gewissen Anforderungen Genüge tun. So wurden im Mühlviertel in den 1720er Jahren offensichtlich nur gedruckte Bücher als „gerecht“ (sprich tauglich) empfunden. Ein geeignetes Zauberbuch durfte „nicht von eisen, stahl, papier, pergame, holz etc. etc., sondern von einer dem menschen unbekanten materie sein“. ⁷³ Büchern mit fremder Schrift und Sprache, auffälligen Darstellungen ⁷⁴ oder „Planetenbüchern“ schrieb die Bevölkerung Zauberkraft zu. Das „Kornreuterbuch“, die „Schlüssel Salomons“, der 91. Psalm, das „Buch Crimon“, Cornelius Agrippa oder das weitverbreitete „Gertrudenbüchlein“ finden sich namentlich immer wieder in den Akten als Zauberbücher erwähnt. ⁷⁵ Auch ein geeigneter Einband war wichtig, so verhinderte das Einschlagen des Buches mit „Bast“ das „Weichen“ des Buches. Mitbeter reagierten auch auf die Buchschließen an einem „Zauberbuch“ ablehnend: „Da er die 2 gspörl an dem büechl gegriffen, hette den posßen gemerckht und gesagt, diß were kein gerechtes, dan ein solches hette kein gspörr, sondern müeste sich von selbst- en spören“. ⁷⁶ Diese Zauberbücher entwickelten – zumindest in der Erzählung der Magieexperten – ein beträchtliches, gespenstisches Eigenleben: So machte der Freistädter Ledermeister Käselister die Reisen nach Passau und Linz, um dort das Buch „Kundigen“, meist Geistlichen, zu zeigen, zwar bereitwillig mit, doch „entwich“ ihm sein Buch auf dem Hinweg meist in einem Gasthaus, wie überhaupt Gasthäuser bei der Anbahnung von „magischen“ Geschäftsbeziehungen eine gewichtige Rolle spielten. ⁷⁷ Der Ledermeister ließ das Buch verschwinden, das dann „wundersamerweise“ bei der Heimkehr der Schatzgräbergruppe schon an seinem Platz im Haus des Besitzers stand. Warngeschichte, die vor schlechter Verwahrung der Zauberbücher und vor „unrechtem“ Gebrauch eindringlich mahnten, kursierten ebenso. Diese Bücher avancierten zu begehrten Objekten unter den verarmten Schatzhungrigen, sie wurden auch an-

⁷² SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 147.

⁷³ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 149.

⁷⁴ Einen kunstgeschichtlichen Überblick bietet KLINKHAMMER, Heide: Schatzgräber, Weisheitssucher und Dämonenbeschwörer. Die motivische und thematische Rezeption in der Kunst vom 15. bis 18. Jahrhundert. Berlin 1993 (Studien zur profanen Ikonographie Bd. 3).

⁷⁵ RUFF, Zauberpraktiken, S. 253.

⁷⁶ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 149-150. Siehe auch die Belege im Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens unter den betreffenden Stichworten.

⁷⁷ SCHEUTZ, Martin: „hab ichs auch im wüthshauß da und dort gehört [...]“. Gaststätten als multifunktionelle öffentliche Orte im 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts 18/19 (2004) S. 169-203, hier S. 200.

geblich oder wirklich gestohlen, weite Wege wurden deswegen unternommen, Geistliche beschlagnahmten mitunter die ihnen vorgelegten Elaborate und vernichteten diesen „Aberglauben“.

Neben den mit Magie besetzten Dingen kam Gegenständen der kirchlichen Praxis zur Verstärkung der Gebete große Bedeutung zu, die Bibel oder der Beginn des „Johannes-Evangelium“⁷⁸ finden sich wiederholt. Weihwasser und geweihte Kerzen waren zum Gebet unerlässlich, auch der Gebrauch von angeblich geweihten Hostien, Kelchtüchern, Lichtmeßkerzen, Kruzifixen, Weihwasser und gesegnetem Salz⁷⁹ usw. läßt sich belegen – diese Utensilien erhöhten zum einen die Wirkung des Gebetes, zum anderen boten sie beim Spiel mit dem „Feuer“ Schutz gegen die „bösen“ Schatz- und Erdgeister. Auch Druckgraphiken (etwa ein Mariataferl- oder ein Heiligenbild) oder Bilder von Heiligen auf dem Mobiliar (etwa ein gemalter Christophorus auf einer Kastentür) wurden gezielt beim Schatzbeten und -graben eingesetzt.

Praktiken des Schatzbetens und -grabens

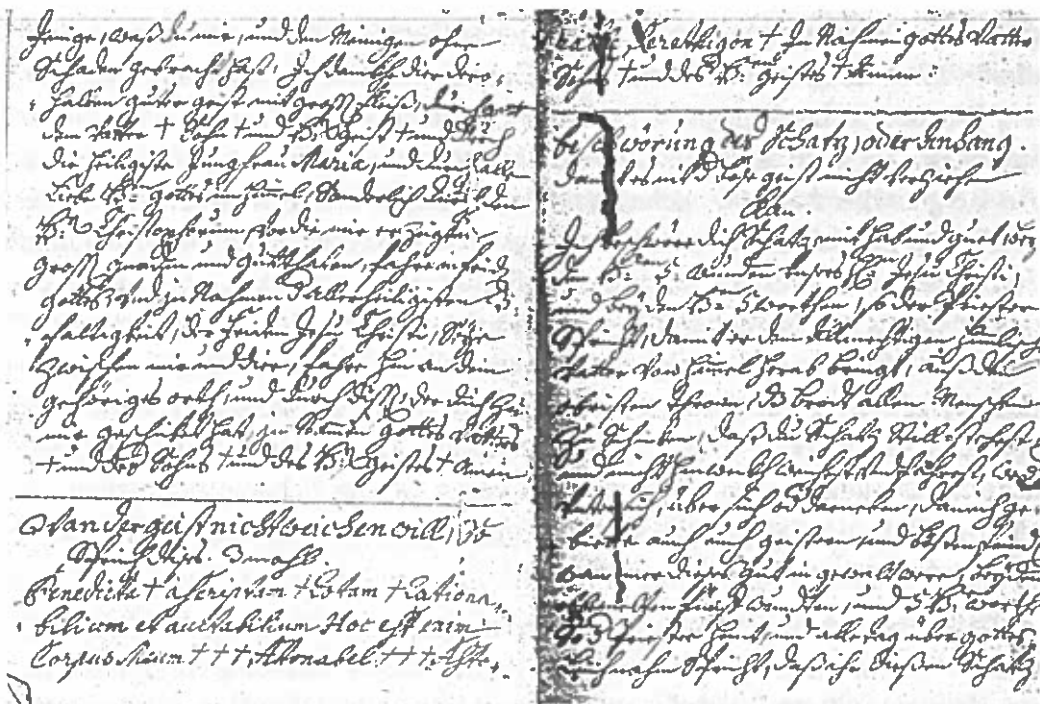
Das am häufigsten vorkommende Schatzbeter-Ritual scheint das auf einem der Nothelfer aufbauende Christophgebet – Christophorus diente als Helfer gegen den plötzlichen Tod und wurde in Umdeutung der Legende als von Christus eingesetzter Hüter der Erdschätze interpretiert⁸⁰ – gewesen zu sein. Diese verschriftlichten oder mündlich tradierten Gebete haben sich selten erhalten, weil die Gebete häufig nach Ende des Gerichtsverfahrens skartiert wurden, doch dürften diese Gebete in großem Umfang unter der Hand gehandelt und von Winkelschreibern eifrig kopiert worden sein.⁸¹ Man erfand phantastische Ur-

⁷⁸ Siehe etwa WREDE, Adam: Schatzgraben mit Zaubermitteln und anderes vor Gericht, 1648. In: Zeitschrift der Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 14 (Tübingen 1905) S. 76–81.

⁷⁹ Siehe auch JÄGGI, Alraunenhändler, S. 86.

⁸⁰ Siehe Christoph Matthäus Pfaff, Theologische Untersuchung des so genannten Christophel=Gebets, in lateinischer Sprache als eine Disputation mit vielem Beyfall kürzlich heraus gegeben. Frankfurt am Main/Leipzig 1749, S. 21 [Exemplar UB München]; SCHRÖDER, Bruno: Der heilige Christophorus. In: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 35/36 (1926) S. 85-98; KRAUSEN, Edgar: Der Strukturwandel in der Christophorusverehrung im bayrisch-österreichischen Raum. In: Bayrisches Jahrbuch für Volkskunde 1957 (1957) S. 57-66; HAHN-WOERNLE, Birigt: Christophorus in der Schweiz. Seine Verehrung in bildlichen und kultischen Zeugnissen. Basel 1972 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. 53).

⁸¹ WILFINGSEDER, Gestalten, S. 157-160: Der ehemalige Mesner des Stiftes Heiligenkreuz und Schulmeister von Hinterstoder fungierte als Winkelschreiber. In seinem Besitz wurden 1766 neben mehreren Segen auch einige Christophgebete gefunden, die vom Gericht später verbrannt wurden.



Auszug aus einem Christophgebet des 18. Jahrhunderts: Beschwörung des schatz oder anhang damit es nit der böse geist nicht verziehen kann (Schwarzenbergisches Archiv, Schloß Murau, Frauenburg VI Verbr. 33, Christophgebet, unfoliiert)

sprungsgeschichten – Gebete, die von Geistlichen stammten, rangierten höher –, die ihre Herkunft von einer bestimmten Person belegen und ihre Wirksamkeit steigern sollten. Als Grundsatz galt auch bei österreichischen Gebeten, daß „ohne das Christoffelsgebet zu haben, nichts zu thun sei“. ⁸² Das Christophgebet wurde stets in der Nacht meist in der Wohnung eines der Mitglieder der Schatzbeterrunde jeweils an bestimmten Wochentagen (Dienstag, Donnerstag und Samstag) verrichtet, die Tage dazwischen waren Fasttage; Beichte und Besuch der Messe am Morgen der Gebetstage scheinen Pflicht gewesen zu sein. Ein Idealtyp dieser variantenreichen Gebetsliturgie ließe sich etwa so beschreiben: Man machte mit einem Palmzweig und mit einer geweihten Kreide zwei bis drei Kreise auf den Boden, sprengte den Raum mit Weihwasser aus und schuf damit einen ad hoc sakralisierten Raum ⁸³, „unnd zwischen disen mit einer geweihten creiden auf denen 4 seithen die nămen deren 4 heylli-

⁸² ADAM, Viel tausend gulden, S. 367.

⁸³ SCHNYDER, Zauberei und Schatzgräberei, S. 251. Siehe HOFFMANN-KRAYER, Eduard: Schatzgräberei in der Umgebung Basels (1726 und 1727). In: Schweizer Archiv für Volkskunde 7 (1903) S. 1-22, hier S. 9: darauffhin bey etlich Wochen seine Beschwörungen gewöhnlich Nachts von 10. biss 2. und 3. Uhren in der Nebenkammer gemachten Circul oder Zauberkreyss, mit anruffung der drey höchsten Nammen, auch bey allen bluts Tropfen Christi und durch solche den Satan zu anweisung eines schatzes zu zwingen.

gen evangelisten geschriben“.⁸⁴ Ein eigenes Gefäß, etwa ein hölzernes Schaff, diente zum Auffangen des erwarteten Geldes, manchmal wurde auch während des Betens ein Loch gegraben, wo der „gebannte“ Schatz auftauchen sollte. Innerhalb des Kreises beteten die großteils männlichen Christophbeter als eine Art Betgemeinschaft teils stehend, teils kniend still den Rosenkranz oder andere gängige Gebete, meist wurden auch geweihte Kerzen angezündet. Rituelles Schweigen der Beter war wichtig, der Erfolg des Schatzbetens hing unter anderem davon ab. Keiner durfte während des Gebetes den Kreis verlassen,⁸⁵ weil sonst Gefahr drohe oder man „unglücklich“⁸⁶ werden könnte. Der Magieexperte stellte den Vorbeter, der aus einem meist handgeschriebenen Buch vorlas. Christophorus wurde in dem Gebet als „Schatzmeister“ angesprochen, der den Bittenden gegen den Willen der bösen Geister Schätze zugänglich machen mußte, gleichzeitig diente Christophorus auch als Schutzschirm gegen die den Schatz bewachenden Dämonen.⁸⁷

Der Nothelfer erschien nach dem Inhalt eines im Wiener Neustädter Stadtarchiv⁸⁸ aufbewahrten Gebetes nicht gerne, müsse allerdings aufgrund des fortwährenden Betens auftreten und bringe dann Geld, soviel man haben wolle. Das Gebet muß in einem Zimmer oder einer Kammer verrichtet werden, wobei Tür und Fenster offenstehen sollten, das Fenster sollte dabei gegen Osten gerichtet sein. Nach eintägigem Fasten bei Wasser und Brot und neunmaligem Gebet erscheine der Geist, „groß und lang, mit Augen wie zwei Teller, die wie Flammen brennen“. Erschien der Geist, sollten die Beter, so die Handlungsanleitung eines Murauer Christophorusgebetes, folgende „Adresse“ an ihn richten: „Wier begehren Gottes huld unnd gnad und auch barmherzigkeit und verzeichung unserer sinden, hier auf erdten und ein langwierige gesundheit und nach dießen zergänglichen daz ewige leben und unser vorige begehrte summa gelts in golt und silber, nemblichen per hundert tausent gulden, ist aber

⁸⁴ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 155.

⁸⁵ Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Frauenburg VI Verbr. 33, Christophgebet, unfolliert: *Ist wider zu mercken, damit sich keiner verröden und ein worth schiessen lasße, es mag ein plenterey anmachen, wie es wölle, vor und in dem gebett oder nach dem gebett, dan es seind nur lauder plentereyen des Teuffels, damit er den mentschen dardurch verhindert und abschröckhet und leztlich gar darvon laufft. [...] Wißße, daz du dem kraiß mit einer geweichten wachß-kerzen oder palm-zweig in und außwendig, nehme dir keinen grauß vor, wan es kommt, sondern bleibe bestendig und mannhafft, lebe auch fromm, du wirst gwiß erlangen, waß du begehrest.*

⁸⁶ BÖHM, Strafverfahren, S. 203

⁸⁷ DILLINGER, Das Ewige Leben, S. 238.

⁸⁸ KATZER, Ernst: Schatzgräbersegen und Bergspiegel. In: Unser Neustadt 14/Heft 3 (1970) S. 3-5.

der schatz größer unnd Gottes willen darbey, so bring den ganzen schatz her.“⁸⁹ Der Geist lege dann das Geld in ein mit Weihwasser besprengtes Gefäß, doch dürfe er dabei nicht gestört werden. Sobald das Geld – der als lebendig gedachte Schatz – im Gefäß liege, wäre es mit Weihwasser zu besprengen und das Gefäß müsse sogleich abgedeckt werden, sonst würde der Schatz „weichen“. Größte Geheimhaltung sei unter den Betenden zu wahren, abgelegene Orte wie alte Schlösser oder öde Häuser würden als Erscheinungsorte des Geistes, der als „Meister über das verborgene Gut und Geld“ bezeichnet wird, bevorzugt. Die Teilnehmer durften das Gebet nur verrichten, weil sie „die größte und eysßeriste noth darzue treibt“.⁹⁰ Neben den Gebeten zu Christophorus oder anderen Heiligen wurden 77 Vater Unser und Ave Maria sowie Vater Unser gebetet.⁹¹

In einer 1749 vom Tübinger Juristen Pfaff verfaßten und gedruckten Abhandlung über das Christophgebet, worin bewiesen wird, daß Christophorus nie tatsächlich gelebt hat, liest sich die Anbetung bzw. Beschwörung des Christophorus folgendermaßen: „Nun rufen wir dich, o heiligster und verehrungswürdigster Herr und Märtyrer und Fürsprecher, Christoff an, daß du dich unserer erbarmst, und uns nebst GOTT und der heiligsten Jungfrau Maria erhörest, und uns zum Behuf unserer Armut 300000 fl gutes Geld bescherest“.⁹² Schon im Vorfeld des Gebets wurden die Hoffnungen der Teilnehmer geweckt, indem der Vorbeter den kommenden Reichtum ankündigte oder den Schatz schon mittels eines Bergspiegels oder Kristalls gesehen haben wollte. Die Anzahl der Gebetssitzungen war unterschiedlich, die Gebetsserien konnten sich von einigen Tagen über mehrere Wochen erstrecken. Eine Schatzgräbergruppe in Perchtoldsdorf bei Wien betete 1775 unter Beteiligung eines Geistlichen im Haus einer verarmten Adelligen circa zehn Tage lang, „während diesen [Tagen] hat der geistlich Pater Johann 9 tåg und zwar 5 mahl in einer auf den zettl

⁸⁹ Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Frauenburg VI Verbr. 33, Christophorusgebet, unfoliiert.

⁹⁰ Siehe ein erhaltenes Exemplar eines Christophgebets im Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Frauenburg VI Verbr. 33, unfoliiert: *Das warhaftige gebett deß heiligen Christophorus. Auß dem heberischen [!] in daz latein, in das teuschte gezogen, die lehren und weißßen sagen, das sich niemands unterstehen solle, dises gebett zu verrichten und zu vollziehen, es seye dan, daz ihme die größte und eysßeriste noth darzue treibt. (2) Soll ein solcher mensch wissen, damit er keisch und rein seye, mit wahrer reu, beicht und communion des heiligen sacraments. (3) Ist zu mercken, daz derselbe schuldig seye, der tag vorhero zu fasten bey wasßer und brodt. (4) Wird auch derjenige erindert, daz er die zeit wohl in acht nehme, dan dises gebett mueß verrichtet werden, wan der mond neu ist worden, an den 3 loßnächten, alß nemblich erchtag, pfingstag und sambstag, von 11 uhr an biß auf 2 uhr.*

⁹¹ JÄGGI, Alraunenhändler, S. 85.

⁹² PFAFF, Theologische Untersuchung, S. 21.

vorgeschriebenen stund täglichen einmal die mesen“ auf eine bestimmte Art gelesen.⁹³

Der Magieexperte besaß bei diesen Gebeten ausreichend Möglichkeiten zur Inszenierung seiner „Zauberkraft“, indem er etwa unmittelbar nach dem Gebet laut verkündete, es hätte sich „auf der gassen gemeldet und die mühlrädter wären umgegangen ohne wasser“.⁹⁴ Die erhofften, erbeteten und erbetenen Summen waren groß, Mühlviertler Schatzbeter erwarteten sich im 18. Jahrhundert „in silbermünz 99.000 fl., im golt aber 53.000 dugatten“⁹⁵ – auch ein Ausdruck der Neubewertung von Geld und des Fortschritts der Geldwirtschaft im 18. Jahrhundert. Einer der Mitbeter spielte angesichts des erwarteten Gewinnes auch auf die zu erlösenden Seelen im Fegefeuer an, und hätte „von seinem anthaill heyllige messen vor die armen seelen in fegefeuer“⁹⁶ lesen lassen. In einem schriftlichen Christophorusgebet wurde auch eine Aufteilung des erwarteten Geldes vorgeschrieben, zum einen mußten Messen für die armen Seelen gelesen, Geld für die Armen und für die Kirchen gespendet werden, zum anderen durfte das Geld für die eigenen Bedürfnisse, „nit etwan liederlicher weiß“ ausgegeben werden, weil dem Beter dadurch „die ewige verdammnuß“ drohe, „brauch Gottes gnad nicht unnutzlich, wende solches zu deiner seelen heyl an“.⁹⁷ Die 1786 in Freistadt wirkende Schatzbeterin Anna Maria Walter inszenierte ihr Schatzgebet gleich anfänglich theatralisch, wie ein Mitbeter berichtet. „Sie haben kaum angefangen zu beten, so hat man ein fürchterliches getümel, als wenn man mit eisenketten mit aller gewalt herumschläge, gehöret. Wäre es nicht so gar schiech gewesen, so wäre ich bis ans end dabei geblieben.“⁹⁸ Das Gebet gestaltete sich folgendermaßen: „Sie hat zwei grosse geweichte wachskerzen und eine taufkerzen, welche der obgedachte Angerer verschafte, angezündet, sie knieten vor einem kruzifix auf ziegeln. Die Walterin hat in einem büchel laut gebetet, die anderen weiber aber haben, ich meine, 79 Vater Unser beten müssen. Die mannsbilder haben zwar in der behausung, wo gebetet wurde, sein müssen, doch hat sie nicht gesagt, daß wir

⁹³ Marktarchiv Perchtoldsdorf, Karton 96/1, Bericht aus Schloß Greillenstein, Greillenstein, 1775 Juni 9.

⁹⁴ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 156.

⁹⁵ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 61.

⁹⁶ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 16. Siehe auch den 1841 verhandelten Fall der Vermittlerin zwischen den „Armen Seelen“ und den lebenden Verwandten Konstantia Bauer (1775-1848) bei BRUNNER, Walter: Die „Armenseelenstanzl“ von Obdach. Eine Wahrsagerin und Geisterseherin des 19. Jahrhunderts. In: Blätter für Heimatkunde 61 (1987) S. 2-11.

⁹⁷ Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Frauenburg VI Verbr. 33, Christophorusgebet, unfoliiert.

⁹⁸ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 203.

beten sollten. Die 3^{te} nacht hat sie ein weisses tüchel gefordert [...]. Sie sagte, in dieses tüchel würde ein handzeichen [der Armen-Seelen] kommen, zum zeichen, daß sich die seele bedankte. Und dieß ist auch richtig geschehen.“⁹⁹ Die Magieexperten verlangten von den Mitbetern unter verschiedenen Vorwänden Geld, etwa um Messen an einem Wallfahrtsort zu lesen oder um überhaupt das „Werk“ in Gang zu bringen. Ein Musikant und ein Student, die 1757 bei einem Schatzgebet gemeinsame Sache machten, gingen etwa folgendermaßen vor: Der Musikant hatte mit einem Wirt „gebettet, und unter wehrenden betten habe der student nächtlicher weile den geist gemacht und ausser der thir gesagt, es gehen ihme noch 100 fl. ab, eheunter könne der schaz nicht gehoben werden“.¹⁰⁰

Auch die Erbschatzmeisterin, die heilige Corona,¹⁰¹ wurde häufig mit Gebeten der Schatzbeter bedacht, wobei vor allem dem repetitiven Ritual (etwa 20 Mal) Bedeutung zukam. Ein Leinwebergesell sagte aus, „daz er an zway sambstäg in sommer nach der gebettleuth zeit, alß die stern im himmel und die übrigen haußleüth beraiths schlaffen gewesen, ein geweichtes liecht angezündet, solches nebst einer neu erdtenen schüsßl [...] auf dem tisch, alwo auch die bildtnus der heyligen Corona gelegen, gestellet und sodann beyleüffig eine stund lang khniendt gebettet, allein habe er nichts erhalten.“¹⁰²

Ziel der magischen Hilfsmittel war es, Seelen aus dem Fegefeuer zu erlösen oder einen Geist zu beschwören, der einen Schatz heben half. Die von den Magieexperten angewandten Inszenierungen waren dabei recht unterschiedlich. Ein Schatzgräber ließ „ain geschmelz gläsl“ sehen, „das hab ain gestallt gehabt, alls wär ain geist darinnen [...] und den peltzepub gehaissen, daran haben die paurn grossen glauben gehabt“.¹⁰³ Der Freistädter Ledermeister Käselister inszenierte seine Schatzbeterei unter anderem derartig, daß er einerseits konsekrierte (?) Hostien¹⁰⁴ und Kelchtücher dazu verwendete, andererseits auch akustisch einen randalierenden Teufel oder einen „Geist“ fingierte:

⁹⁹ Stadtarchiv Freistadt, Schubert 565; BYLOFF, Hexenglaube, S. 163.

¹⁰⁰ OÖLA, Herrschaftsarchiv Obernberg Bd. 141/B47, Verhör mit Anton Gaisberger, Salzburg, 1757 März 14; vgl. SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 198.

¹⁰¹ BAUER, Anton: Zur Verehrung der heiligen Corona in Oberbayern. In: Bayrisches Jahrbuch für Volkskunde 1956 (1956) S. 64-69; HAIN, Mathilde: Sankt Gertrud, die Schatzmeisterin. In: Zeitschrift für Volkskunde (Berlin 1961) S. 75-89.

¹⁰² SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 146.

¹⁰³ Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakte F 14/B, fol. 1056^r, Aussage von Hans Hölzl, Frankenmarkt, 1572 Juni 21.

¹⁰⁴ Zu Hostien in Hexenprozessen VALENTINITSCH, Helfried: Der Vorwurf der Hostienschändung in den innerösterreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen (16.-18. Jahrhundert). In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 78 (1987) S. 5-14.

Unter dem Gebete habe es „gepufft“; ¹⁰⁵ die Frau des Ledermeisters mußte bei „Weisungen“ des Zauberbuches an der „Bühnentechnik“ mitwirken: „Wann ihr mann daz buech gewisen unndt gerueffen spiritus, so habe sy oben auf dem poden mit tällern, mit holz unnd andern gräfflwerckh einen tumult machen müssen, umb denen leithen den glauben zu vergrössern“. ¹⁰⁶ Der Ledermeister gab wundenübersät vor seiner schatzbetenden Handwerkergruppe an, mit dem Teufel gerauft zu haben, weil er ihn in „zu geringen Sachen“ gerufen hatte. Er wies seinem Kreis auch eine Schnur „von einem gemainen zeüg [. . .], mit welcher er dem Sathan gebunden zu haben vorgegeben, der sye zerrissen und verschwunden“. ¹⁰⁷

Die Gefühle der Mitbeter schwankten zwischen dem Wissen um den Betrug, der Hoffnung und der Angst vor dem „Geist“. Ein in Dillingen angeklagter Schatzbeter gab 1773 an, daß „beständig eine solche Angst obgewaltet, das er vast außer Sinnen gekommen, und sich in seinem Herzen mit seinem Gebett nur an Gott gehalten, das er nur diesmahl von sothaner Angst entlediget weren möge.“ ¹⁰⁸ Diese Angst wurde aber meist durch die größere „Hoffnung“ – ein auch quellenmäßig häufig verwendetes Wort für die später enttäuschten Träume der Schatzbeter – besiegt, doch Geld durch die Gebete zu bekommen. Schatzbeter gaben als Motiv an, „in voller armueth gesteckht“ zu haben und sprachen vom „verhofften geld“. „Haben wohl die hoffnung gehabt, 1000 fl. oder 2000 fl. zubeckhomben, hetten aber, sovill ihr wissendt, nicht einnen xer erhalten.“ ¹⁰⁹ Ein Mitbeter der Mühlviertler Schatzgräber um Käselister sagte unter Offenlegung seiner Motivlage aus, „habe er 577.000 fl. und 7 sibner begehren oder erbitten sollen und hette von seinem anthaill heyllige messen vor die armen seellen in fegfeuer lesen lassen, seye aber verstandener massen nichts daraus worden.“ ¹¹⁰ In dieser Aussage klingt ein weiteres Motiv der Schatzbeter an, sie verrichteten „gottgefällige“ Gebet, beschworen die Geister und den „Helfer“ gegen das Böse, „Christophorus“, und verrichteten durch die Erlösung der Armen-Seelen im Fegefeuer ein gutes Werk: Der Schatz sollte vom Geist gebracht werden, „damit die seel erlödiget werde [. . .] ohne allen schaden unserer seelen und des leibs, damit wier unsern eltern, brüedern und anderen befreunden, wie auch den gutthätern, absonderlich aber den armen

¹⁰⁵ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 32.

¹⁰⁶ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 33.

¹⁰⁷ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, S. 160.

¹⁰⁸ BÖHM, Strafverfahren, S. 203.

¹⁰⁹ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 32.

¹¹⁰ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 16.

seelen in fegfeuer mit heiligen meesß opfern können helffen“.¹¹¹ Schwieriger war es für die Gerichte, ein Schuldeingeständnis der Magieexperten zu erlangen, oft wird aus den Gerichtsakten nicht deutlich, ob diese selbst an die Wirksamkeit der Gebete glaubten oder ob sie, was wahrscheinlicher ist, genau um den Betrug wußten. Der Freistädter Ledermeister Käselister, gebrochen durch lange Haft und mehrere Verhöre, gab schließlich als Movens seines „teuflichen“ Agierens an: „Mit einem worth, er inquisit hette alles nur auß voppen unnd damit er nur daz maull besser hindurch bringen möchte, gethann.“¹¹²

Alle Schatzgräber- und -beterprozesse enden damit, daß die Beteiligten leer ausgingen und zu keinen Schätzen gelangten. Manche der Beteiligten betonten, daß nur sie keinen „Lohn“ erhalten hatten, „hab selbiger nichts bekommen“.¹¹³ Implizit klingt bei diesen Aussagen durch, daß viele Beter andere Mitbeter für „gewinnbeteiligt“ hielten und sich für getäuscht. Andere Beter gewannen nach und nach die Überzeugung, daß der Magieexperte ein Betrüger war und lauter „possen“ oder „vopperey“ anstellte oder daß – aufgrund des komplizierten und geheim gehaltenen Beschwörungsrituals nicht verwunderlich – „Verfahrensmängel“ bei der Beschwörung vorlagen (also etwa kein „gerechtes“ und taugliches Buch verwendet oder das Schweigegebot während des Gebets gebrochen wurde).¹¹⁴ Der Mißerfolg bei einem Schatzgebet mußte nicht bedeuten, daß die Beter generell den Glauben an diese Form der Magie verloren. Die nicht festgeschriebenen, geheimen Regeln ließen den Magieexperten viele Schlupflöcher offen, um ihren Mißerfolg zu erklären. Anzeigen der Getäuschten bei Gericht waren aber eher die Ausnahme, weil die Gebets Teilnehmer wußten, daß diese Gebete verboten oder zumindest nicht rechtmäßig waren.¹¹⁵ Außerdem hatte die Gebetsteilnehmer häufig auch Angst vor den nicht genau einzuschätzenden Magieexperten. Vielfach wurden die Gerichte erst bei der Perlustrierung von verdächtigen Personen auf eventuelles Schatz-

¹¹¹ Schwarzenbergsches Archiv, Schloß Murau, Frauenburg VI Verbr. 33, Christophgebet, unfoliiert.

¹¹² SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 48.

¹¹³ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 10.

¹¹⁴ Die Schwierigkeit der „Beschwörung“ wurde auch in den zahlreichen Schatzgräber-Lustspielen des 18./19. Jahrhunderts thematisiert: *und wenn ich damals ein weises Tuch bey mir gehabt hätte, so hätte ich den Schatz ohne grosse Weitläufigkeit haben können; aber mein Schnupftuch das ich bey mir hatte, hatte rothe Streifen, und eine solche Sache macht manchmal alles zu nichte*; N. N., Der Aepfel-Dieb oder Der Schatzgräber. Halle 1771 [ÖNB 392.620-A 101 Alt Mag].

¹¹⁵ Als Beispiel siehe etwa Stadtarchiv Zwettl, Ratsprotokoll, Eintrag nach 21. Februar 1721, fol. 215^r: *Hr. Hueber beclagt sich, das ihme der Casper Häckhl gestert nachts umb 11 uhr in das hauß eingestigen. Er sagt, hab vermaint, er bette das Christophorus gebett, welches sie schonn öftters auf den Hammer gebett haben, der Häckhl soll dieser unnd anderer uhrsachen unnd händl, so mit der Rosenwürthin vorbey ganngen, im kellerarrest gehen.*

graben aufmerksam. Auslöser für den großen Schatzbeterprozeß in Freistadt 1728/29 war die Verhaftung eines vagierenden Müllergesellen, in dessen Truhe sich später neben einem handgeschriebenen „Zwangbuch“, „füfff oder sechs Christophgebetter [. . .], nicht weniger zway oder drey geschriben lateinische zöttl, dan ain spagat, [. . .] zum kraiß machen gehörig sein solle“, fanden.¹¹⁶

Das Strafausmaß der Schatzgräberei

Der Tübinger Jurist Christoph Matthäus Pfaff, der in seiner Dissertation das Christophgebet als Gotteslästerung interpretierte, versucht das Christophgebet zwischen Religion und „bürgerlichem Recht“ zu positionieren. „Es könne scheinen, der ganze Fehler komme aus einer mehr als grossen Einfalt und Leichtgläubigkeit, und seye gar wohl zu entschuldigen; es seye ein Religions-Fehler und kein bürgerliches Verbrechen.“¹¹⁷ Aber Strafe, so Pfaffs Argumentation, müsse sein, um „den Pöbel von dergleichen gottlosen und abentheuerlichen Aberglauben“ abzuhalten, Geldstrafen, Gefängnis und Zuchthäuser wären die „heilsame“ Antwort der Obrigkeit. Das Strafausmaß der Schatzgräber hing von der Bewertung der Rituale und eines allenfalls mit dem Teufel/Geist geschlossenen „Vertrags“ durch das Gericht ab. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden die Teufels- und Geistanrufungen noch für bare Münze genommen und die Tätigkeiten der Gruppe als „crimen magie“ aufgefaßt und der Prozeß als Hexereidelikt (nach der Lehre der Dämonologen) abgeführt. Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts setzte sich vermehrt die Kategorisierung „Betrug“ bei den Gerichten durch, wobei anfangs getrachtet wurde, schwarze Magie von Betrug sauber zu trennen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde Schatzmagie in der Regel nicht mehr mit Hexerei deckungsgleich gesetzt, die Angeklagten erhielten Haftstrafen. Mitunter treten hier auch Spannungen zwischen einem „teufelsgläubigen“ Landgericht und der „rationalen“ Oberbehörde auf. Die Gerichte des 18. Jahrhunderts suchten stärker gegen Christophbeter unter dem Stichwort Schutz der leichtgläubigen Leute vor Betrügnern vorzugehen, „derley poßhaffte leith zu inquirieren, dieses ybl abzustöllen, die dawiderhandlende, bevorab die vagant, ohne ansehen mit abnembung sothanner gebetter arrestierlich anzuhalten.“¹¹⁸

Die Magieexperten wurden im 16. und 17. Jahrhundert durchaus mit schweren Strafen (bis hin zur Todesstrafe belegt), während die meist der Mittelschicht entstammenden Mitbeter mit einer geringen (oder ohne) Strafe da-

¹¹⁶ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 11; siehe auch HAGEN, Glaube und Skepsis, S. 177; WETTMANN-JUNGBLUT, Gotteslästerung, S. 283.

¹¹⁷ PFAFF, Theologische Untersuchung, S. 29.

¹¹⁸ Patent vom 25. Mai 1748; dazu SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 109.

vonkamen. Erst im 18. Jahrhundert bürgerten sich für die „Rädelsführer“ einerseits opera publica oder Zuchthaus, zum anderen Landesverweis als Strafmaß ein.¹¹⁹ Die erst punktuell aufgearbeiteten österreichischen Schatzgräberprozesse bestätigen diesen Befund. Während Schatzbeter im 16. Jahrhundert mit schweren Strafen rechnen mußten – der 1572 verhaftete Schatzbeter Hans Hölzl aus Frankenmarkt wurde vermutlich hingerichtet –, fielen die Strafen schon im 17. Jahrhundert milder aus, doch umfaßten die Anklagen der vor Gericht gestellten Schatzgräber meist auch andere Delikte wie Diebstähle, Einbrüche oder Mord. Der Freistädter Schatzgräber Käselister wurde 1729 schließlich nach langem Verfahren zu sechs Monaten Zwangsarbeit in Eisen und Banden verurteilt – die Landgerichte nahmen „Schatzgräbereien“ nicht mehr ernst, wie auch die zahlreichen, das Schatzgraben thematisierenden Lustspiele belegen.¹²⁰

Die Schatzbeter hatten in der Regel nicht das Gefühl, etwas Verbotenes zu tun, sondern sie betrachteten ihre Gebete als gottgefällig, die Teilnahme von Geistlichen bestätigte diese Ansicht zusätzlich. Das Schatzbeten läßt sich als breit akzeptierte Art unternehmerischer Aktivität des Mittelstandes vor dem Hintergrund der von Summenkonstanz geprägten und weit verbreiteten Vorstellung des „limited good“ verstehen.¹²¹ In der Mentalität vormoderner Gesellschaften konnten, mit Blickwinkel auf die Begrenztheit der Gewinnmöglichkeiten und Ressourcen, große Gewinne nur von außen (also via Glücksspiel oder mittels Schatzfunden) kommen. Der Obrigkeit lag mittels Bestrafungen auch daran, eine eindeutige Grenzziehung zwischen erlaubter und unerlaubter Frömmigkeitspraxis, zwischen rechtmäßigem und unrechtmäßigem Gelderwerb, zwischen Fleiß und magiegeneriertem „Glück“ im Sinne von Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung zu ziehen. Viele Schatzbeter glaubten, daß „das betten der Christoph- undt Coronagebeter kein unrecht wäre undt also dises zu unzuverlässig alß vergebentliche mitl, geldt ohne miech undt

¹¹⁹ ADAMS, Viel tausend gulden, S. 369-370.

¹²⁰ Herr Stephanie der Jüngere, Peter Zapfel oder Die Schatzgräber. Ein Lustspiel in drey Aufzügen. Wien 1776 [ÖNB 392.620 A 84 Alt Mag]: Die dort auftretenden „Schatzgräber“ klingen beinahe wie Angeklagte in Schatzgräberprozessen. Der Schatzgräber Wittich leitet seinen Betrug ein, indem er auf angebotenes Geld eines Bauern so reagiert: *Ich! dem alle verborgenen Schätze der Erde zu Gebote stehen! behaltet euer Geld mein Freund, ich bin im Stande euch Reichthümer zu geben [...]. Es müssen auf eurem Grunde erstaunende Schätze liegen.*

¹²¹ Diese These ist von Anthropologen am Beispiel mexikanischer Bauerndörfer in Feldstudien in den späten 1950er Jahren erhoben worden, vgl. FOSTER, George M.: Treasure tales and the image of the static economy in a Mexican peasant community. In: Journal of American Folklore 77 (1964) S. 39-44; siehe breiter DILLINGER, Das Ewige Leben, S. 272-277.

arbeith zu yberkhomben“ rechtens sei.¹²² Die Beter und teilweise auch die Teilnehmer an den Weisungen der Zauberbücher waren davon überzeugt, daß „das solche sachen nicht sündt seyen, sondern die arme seellen erleset werden.“ Wie stark die Hoffnungen auf das via Schatzgebete und, eng verwandt damit, via Glücksspiel in der Lotterie gewonnene „Geld der Träume“ war, zeigt die Aussage eines wegen Veruntreuung von Leder angeklagten Mannes, der 1785 im Waldviertel auf die Frage des Gerichts, wie er den Schaden wieder gutmachen wolle, antwortete: „Sobald ich wieder was verdienen kann, werde ich fleissig sparen [. . .]. Ich hab die zeit her die armen seellen angeruft, es hat mir also die vergangene nacht getraumt, daß ich die nummeri 6, 16, 17 in die lotterie setzen solle. Ich werde also mein blaues schnopftüchel verkauffen, daß ich die nummeri in der lotterie setzen kann, und glaub, daß mir die armen seelen helfen werden, für die ich gleich wieder betten werde.“¹²³ Dieser später von Gericht als „von zimlich schwacher vernunft“ charakterisierte Mann setzte seine Hoffnungen auf volksmagische Praktiken der „Schatzfindung“ bzw. des erzwungenen Lotteriegücks. Richtige Lottozahlen wurden den Spielern über bestimmte Praktiken offenbar, wobei auch hier der „richtigen“ Zeremonie für das Finden der Zahl die bedeutendste Rolle zukam.¹²⁴ Die Magie als Vorstufe zu wissenschaftlichem, kausalitätsorientiertem Denken ersetzt hier ganz offenbar moderne Formen des „Systemtippens“.¹²⁵

Zusammenfassung

Religion und Magie waren ebensowenig einander ausschließende Begriffe auf dem Feld des Zauber-, Geister-, Wunder- und des sonstigen „Aberglaubens“ wie Tradition und Moderne. Die zunehmende Anzahl der im Lauf der Neuzeit vor Gericht abgehandelten Schatzgräber- und Schatzbeterprozesse läßt das steigende Interesse der geistlichen und weltlichen Obrigkeit an einer Grenzziehung zwischen erlaubten und unerlaubten Frömmigkeitspraktiken und zwischen Betrug und Rechtmäßigkeit erkennen. Teufelsglaube blieb, wie die Untersuchung von NILS FREYTAG eindrucksvoll verdeutlicht, bis ins 19. Jahr-

¹²² SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß, Edition S. 98.

¹²³ KANDO, Edeltraud: „Diesen armen menschen im arrest habe schmachten lassen“. Das klägliche Leben des Schustergesellen Simon Kern. In: SCHEUTZ – WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Mörder, Sodomiten?, S. 217-260, hier S. 254. Zum Spiel in der nichtadeligen Gesellschaft ZOLLINGER, Manfred: Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis Zweiten Weltkrieg. Wien 1997, S. 108-131.

¹²⁴ BÖNISCH, Opium, S. 55-59.

¹²⁵ Schon Keith Thomas bemerkte, daß Schatzgräberei eine ähnliche Rolle wie heute Lottospiel besaß: THOMAS, Keith: Religion and Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in 16th and 17th Century England. New York 1971, S. 235.

hundert ein zentraler Bestandteil der Vorstellungswelt und der Handlungsweise vieler Menschen. Eine Entpersonalisierung des Bösen fand kaum statt, Magie als Instrumentarium zur Lebensbewältigung war ein zentraler Bestandteil des Lebens vieler Menschen noch im 19. Jahrhundert.¹²⁶ Eine Dichotomie von Magie und Religion war im Bewußtsein der hier untersuchten Schatzgräber und -beter nicht vorhanden. Der im 18. Jahrhundert anschwellende, weitläufige Aufklärungs-Diskurs um „Aberglauben“ unterdrückte mehr und mehr diese Form der Alltagsbewältigung und wies diese von weiten Teilen der Bevölkerung ausgeübte Praktik als unrechtmäßig, als „Gaukeley“ und Betrug aus. Die Schatzgräbergeschichten wanderten dagegen vielfach im 18. und 19. Jahrhundert auf die Bühne, wo sie einen effektgeladenen „Plot“ boten und eine sichere Grundlage für Lustspiele – hier der Betrüger, dort die Betrogenen – abgaben.¹²⁷ Letztendlich lassen sich heute – etwa unlängst in Tirol mit 4000 Geschädigten¹²⁸ – auftretende Formen von „magischer“ Geldbeschaffung über Pyramidenspiele in eine bis in die Frühe Neuzeit reichende Traditionslinie von Schatzgräberei und -betelei einordnen, wobei die umfangreichen Frömmigkeitspraktiken der Schatzbeter säkularisiert durch nüchterne Renditen-Ankündigungen oder „sichere“ hochprozentige Verzinsungen ersetzt wurden.

Schatzgräberei war kein an bestimmte Personen gebundenes Delikt, sondern läßt sich als „Mittelschichtphänomen“¹²⁹ und als Reaktion auf wirtschaft-

¹²⁶ FREYTAG, Nils: Aberglaube im 19. Jahrhundert. Preußen und seine Rheinprovinz zwischen Tradition und Moderne (1815-1918). Berlin 2003 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 22). Siehe als Beispiel auch GRABNER, Elfriede: Das „Abbeten“. Magische Heilmethoden und Beschwörungsgebete in der Steiermark. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 53 (1962) S. 359-370; HOCHENEGER, Hans: Das Zauberbüchlein eines Oberinntaler Bauern aus dem Beginn des Zwanzigsten Jahrhunderts. In: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde 27 (1979) S. 286-302.

¹²⁷ Siehe etwa die 1915 entstandene Oper von Franz Schreker (1878-1934) „Der Schatzgräber“, wo der verschwundene Schatz als Symbol für die Erlösung dient: „Den großen Schatz, den grüb“ ich zu gerne / des Lebens Hort, alles Sehns Ziel!

¹²⁸ Von Wörgl aus wurde Interessenten rund 0,8 bis 1%/Tag Verzinsung bei Einzahlung eines Beteiligungskapitals versprochen, 400 Euro wurden als Gebühren verlangt; siehe <http://tirol.orf.at/oesterreich.ort?read=detail&channel=6&id=350180> (Zugriff 2. Februar 2005). Siehe auch den Fall einer international agierenden Geldbetrügerbande in Slowenien (November 2004), die Leichtgläubigen vorgaukelte, daß man Geldscheine mit schwarzem Papier und einer bestimmten Chemikalie 48 Stunden lang in Staniolpapier einwickeln müsse, um aus dem schwarzen Papier Geldscheine zu erzeugen (<http://oesterreich.orf.at/oesterreich.ort?read=detail&channel=8&id=353060>, Zugriff 2. Februar 2005).

¹²⁹ ADAM, Viel tausend gulden, S. 381. Adam mißinterpretiert Schatzgräberei meines Erachtens zu sehr als „Ausdruck eines sich wandelnden Weltbildes: im Zeitalter des Barock öffneten sich gedanklich Spielräume, die im Verein mit der realen Kärglichkeit des Daseins die Hoffnung auf Besserung eher (eine gewisse ‚Anfälligkeit‘ für derlei Gedankengut voraus-

liche Krisen verstehen, wobei in den österreichischen Ländern Unterschichten als Katalysatoren dieser seit dem Mittelalter belegten magischen Praktiken wirkten. Die vorwiegend dem Handwerksbereich entstammenden Gebetsteilnehmer gerieten durch die zunehmenden Schwierigkeiten der Zunftwirtschaft (Überbesetzung des Handwerks, mangelnde Aufstiegschancen für Gesellen) und den stärkeren überregionalen Handel unter größeren Druck. Mittel der Magie oder des schnellen Geldgewinns, etwa das Lotto, waren trotz der zunehmenden „Entzauberung“ der Welt für die Schatzbeter und -gräber „reale“ Alternativen und Ausdruck ihrer Abstiegsängste.¹³⁰ Die Obrigkeiten nahmen mittels der im 18. Jahrhundert häufig geführten Schatzgräberprozesse eine Entflechtung von Religion und Staat vor, indem die Zuständigkeit der Geistlichkeit auf diesem Feld immer stärker beschnitten wurde.

gesetzt) auf magische denn auf handfeste ökonomische Lösungen hin lenkten.“

¹³⁰ So die von Albert Schnyder erarbeitete Kernthese für den Basler Bereich; siehe SCHNYDER, Zauberei und Schatzgräberei, S. 325–337; siehe auch GLESS, Schatzgräberei, S. 126–136.